



Ombudsstelle  
für Studierende  
hochschulombudsmann.at



Stichwort?

Privatuniversitäten!

Eine Praxis-Broschüre

## **Impressum:**

**Medieninhaber und Herausgeber:  
Ombudsstelle für Studierende**

**Idee, Konzeption, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich:  
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)**

**Für die Mitarbeit sowie Unterstützung bei der Texterstellung durch Beiträge, Vorschläge und  
Korrekturen sei an dieser Stelle gedankt:**

HR i. R. Mag. Maria De Pellegrin (Ombudsstelle für Studierende/OS), Dr. Alexander Egger (Studienbeihilfenbehörde), Mag. Elisabeth Fiorioli (UNIKO), Dr. Nicole Föger (FWF), MR Dr. Monika Götsch (OS), MR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BMWFV), Melissa Kopyy (OS), Mag. Susanne Krischanitz (OeAD-GmbH), Mag. Elvira Mutschmann-Sanchez (ehem. AQ Austria), Alberina Nuka (OS), Mag. Michael Ofner (AQ Austria), MR Dr. Felicitas Pflichter (BMWFV), Mag. Maria Unger (OeAD-GmbH), MR Dr. Bernhard Varga (BMWFV), Lily Wasserbacher (ÖH), Mag. Stephanie Zwiebler (AQ Austria).

**Titelblattgestaltung: Christian Smetana**

**Innen-Layout-Gestaltung: Mag. Stephanie Zwiebler**

**5. Auflage November 2015**

**Auflage: 200 Stück**

**Herstellung: Ombudsstelle für Studierende**

**im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Wien**

**Stand: 1. November 2015**

**Diese Broschüre erschien erstmalig anlässlich des  
„Tages der offenen Tür“ am Minoritenplatz 5 am 26. Oktober 2011.**

**Weitere Exemplare können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden  
per E-Mail: [cindy.keler@bmwfw.gv.at](mailto:cindy.keler@bmwfw.gv.at), per Telefon 01-531 20-5544, per Fax 01-531 20-995544**

**Die Ombudsstelle für Studierende ist um die Veröffentlichung korrekter Erst-Informationen und  
weiterführender Netz-Hinweise (Internet-Links) bemüht, kann aber keine Haftung für die Aktualität und  
Vollständigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Texte übernehmen.**

# **STICHWORT? PRIVATUNIVERSITÄTEN!**

## **EINE PRAXIS-BROSCHÜRE DER OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE**

(als *Download* unter: <http://www.hochschulombudsmann.at/publikationen/>)

### **Ombudsstelle für Studierende**

#### **Postadresse:**

**Minoritenplatz 5**

**A-1014 Wien**

**Tel. +43-(0)1-531 20,**

**direkte Klappendurchwahlen 5522, 5533, 5544, 5550, 5566, 5577, 5588, 5599, 7744 oder  
7755**

**Fax +43-(0)1-531 20-99 5544**

**gebührenfreie Telefonnummer 0800-311 650  
(Montag bis Freitag 9:00 bis 16:00 Uhr)**

#### **Sitz der Ombudsstelle für Studierende:**

**Palais Harrach, Herrngasse 16, Stiege 2, 2. Stock, A-1010 Wien  
(barrierefreier Eingang vorhanden)**

**Zimmer 206 - 210**

**persönliche Termine nach vorheriger Vereinbarung**

**(nächstgelegene U-Bahn-Stationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)**

**[info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at)/[hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at)**

**[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)**

**[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)**

**Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied *des European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)* sowie *des European Ombudsman Institute (EOI)***

**[www.enohe.net](http://www.enohe.net)**

**[www.eoi.at](http://www.eoi.at)**

## Zum Geleit

Seit 1999 gibt es durch das Universitäts-Akkreditierungsgesetz in Österreich die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Gründung von Privatuniversitäten. Seit damals wurden insgesamt 17 Institutionen akkreditiert. Aktuell ermöglichen 12 private Einrichtungen den Hochschulzugang und die universitäre Ausbildung von Absolventinnen und Absolventen in den unterschiedlichsten Studienrichtungen.

Im privaten Bereich der Universitäten kam es, so wie bei den öffentlichen Universitäten, im letzten Jahrzehnt zu einem steten Anstieg der Studierendenzahlen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, haben die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine Informationsbroschüre zur speziellen Materie "Privatuniversitäten" erarbeitet, die mittlerweile bereits in der sechsten Auflage präsentiert wird.

Der Index reicht vom Buchstaben A wie „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria“ bis zum Buchstaben Z wie „Zustimmungserklärung“ und umfasst Erläuterungen im Studien- sowie im Organisationsrecht. Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen sollen bei der Beantwortung von allgemeinen Fragen und möglichen Einzelproblemen mithelfen und wertvolle Hilfestellungen für den Studienalltag bringen.

**Dr. Harald Mahrer**

**Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**



## Zum Geleit

Mit dem Qualitätssicherungs-Rahmengesetz (QSRG) wurde am 29. Juli 2011 ein gemeinsamer Rahmen für die externe Qualitätssicherung der öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten geschaffen. Damit verbunden war die Einrichtung der sektorenübergreifenden Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zum 1. März 2012. Der AQ Austria wurden die bisherigen Aufgaben der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), des Österreichischen Fachhochschulrates (FHR) und des Österreichischen Akkreditierungsrates für Privatuniversitäten (ÖAR) übertragen. Sie wird von nun an die Weiterentwicklung des privaten tertiären Bildungssektors unter dem Aspekt der Qualitätssicherung begleiten.

Die Ombudsstelle für Studierende ist für Anliegen von Studierenden an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zuständig. Mit 1. März 2012 und dem Qualitätssicherungs-Rahmengesetz ist die Aufgabe nun mehr gesetzlich verankert.

Derzeit gibt es 12 Privatuniversitäten mit mehr als 9.000 Studierenden in Österreich. Diese Broschüre dient als Nachschlagewerk für häufig gestellte Fragen und wiederholt auftretenden Probleme, mit denen sich Studierende an Privatuniversitäten an die Ombudsstelle für Studierende sowie an die Geschäftsstelle der AQ Austria gewandt haben. Die enthaltenen Begriffsbestimmungen und Informationen sollen zur leichteren Orientierung während des Studiums an einer Privatuniversität hilfreich sein.

**Univ. Prof. Dr. Anke Hanft**

**Präsidentin der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria**

Foto Georg Aufreiter / AQ Austria



## Zum Geleit

Mehr als zehn Jahre fungierte die Studierendenanwaltschaft als zentrale Anlaufstelle für die Anliegen in- und ausländischer Studierender und Studieninteressierter aus dem gesamten tertiären Bereich. Bei individuellen Problemfällen oder systemischen Missständen stand die vermittelnde Rolle dieser Institution im Vordergrund.

Aus Einzelfällen und generellen studiumsrelevanten Themen werden spezielle Broschüren erstellt. „Stichwort? Privatuniversitäten!“ ist die jüngste in dieser Serie. Sie stellt ein Novum dar, da sie von der seinerzeitigen Studierendenanwaltschaft und der Geschäftsstelle des Österreichischen Akkreditierungsrates gemeinsam konzipiert und erstellt worden ist. Diese Kooperation setzt sich auch nach der Umwandlung der beiden bisherigen Kooperationspartner in nunmehr Ombudsstelle für Studierende und AQ Austria fort.

Diese Broschüre ist auch ein Ergebnis der ersten Kontakte von Studierenden und Studierendenvertretungen an Privatuniversitäten, die immer wieder die Studierendenanwaltschaft und die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates zu Alltagsanliegen von Studierenden an Privatuniversitäten kontaktiert haben und kontaktieren. Sie haben damit beigetragen, die wichtigsten Stichworte zu identifizieren.

Die Herausgeber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Broschüre hoffen, dass die darin enthaltenen Informationen die wesentlichen Grundbegriffe im Studienalltag an Privatuniversitäten erläutern.

**Dr. Josef Leidenfrost, MA**

**Leiter der Ombudsstelle für Studierende,  
Hochschulombudsmann**



**Mag. Michael Ofner**

**Geschäftsstelle der Agentur für  
Qualitätssicherung und Akkreditierung  
Austria**



Foto Georg Aufreiter / AQ Austria

► **Inhalt**

**A**

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria).....	12
Akademische Grade (an Privatuniversitäten) .....	12
Akkreditierung .....	13
Akkreditierung, Auslaufen.....	13
Akkreditierung, Bescheid .....	13
Akkreditierung, Institutionelle.....	13
Akkreditierung, Programm- .....	14
Akkreditierung, Re- .....	14
Akkreditierung, Qualitätssiegel .....	15
Akkreditierung, Verlust/Entzug.....	15
Akkreditierung, Voraussetzungen.....	15
Akkreditierungsverfahren .....	15
Amtswegiges Aufgreifen von Anliegen.....	16
Anerkennung, innerstaatliche (von Prüfungen) .....	16
Anerkennung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat-Institution	16
Anmeldefristen.....	16
APS.....	16
Aufenthaltserlaubnis (für internationale Studierende).....	17
Aufnahmeverfahren .....	17
Ausbildungsvertrag.....	17
Austauschprogramm(e), hochschulische(s) .....	18
Außerordentliche Studierende .....	18
Außerordentliches (ao.) Studium.....	18
Auswahlinterview .....	19
Auswahlverfahren.....	19

**B**

Bachelor-Arbeiten.....	20
Bachelor-Studium .....	20
Beglaubigungen durch das bmfwf.....	20
Beihilfe für ein Auslandsstudium .....	20
Beschwerde.....	21
Beurlaubung vom Studium (Unterbrechung des Studiums) .....	21
Bewerbungsfrist(en).....	21
Bibliothek(sbenützungsordnung).....	21

Blocklehrveranstaltungen .....	22
Buddy System .....	22
<b>C/D</b>	
Curriculum .....	22
Diploma Supplement .....	22
Diplomarbeit .....	23
Diplomstudium .....	23
Dissertation .....	23
Doktoratsstudium .....	23
Doppel- (Mehrfach-) Studium .....	24
Durchlässigkeit .....	24
<b>E</b>	
ECTS (European Credit Transfer System) .....	24
Einreise- und Aufenthaltstitel (für internationale Studierende) .....	25
Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen von Prüfungen .....	25
Erasmus (European Action Scheme for the Mobility of University Students) .....	26
ERASMUS+ (2014-2020) .....	27
Erfahrungsberichte über Auslandsstudienaufenthalte .....	27
Erkrankung während des Studiums .....	27
Erlöschen der Zulassung zum Studium .....	27
ESN (Erasmus Student Network) .....	28
ESU (European Student Union) .....	28
EURAXESS – Researchers in Motion .....	28
Euroguidance Österreich .....	29
Europäische Charta für Forscher .....	29
Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozess .....	30
Europass .....	32
European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE) .....	33
Exkursion .....	33
<b>F</b>	
Familienbeihilfe .....	33
Fernstudium .....	35
Förderungsstipendium .....	38
<b>G</b>	
Geistiges Eigentum (Intellectual Property) .....	38
Gleichstellung zu öffentlich-rechtlichen Universitäten .....	38
grants.at .....	39

## H

Habilitation .....	39
Hausordnung.....	39
help.gv.at.....	40

## I/J

Internationaler Studierendenausweis .....	40
Jahresbericht von Privatuniversitäten an die AQ Austria .....	40
Jahresbericht der AQ Austria an den Nationalrat .....	41
Joint Study (-Programm/e).....	41

## K

Kooperationsabkommen, hochschulische(s).....	41
Krankenversicherung .....	41

## L

Learning Agreement .....	43
Lehrveranstaltungsfreie Zeit .....	43
Leistungsstipendien .....	44

## M

Masterstudium .....	44
Mediation.....	44
„Mitbelegung“ .....	45
Mitbestimmung, studentische .....	45
Mobilitätsstipendium .....	45
Modularisierung.....	45
Multiple-Choice-Prüfung/-Test.....	46

## N

National Academic Recognition Information Centre (NARIC) .....	46
Nutzungsrechte von wissenschaftlichen Arbeiten .....	47

## O

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) .....	47
OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH .....	48
Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK).....	50
Ombudsdienste/-stellen für Studierende (dezentral, zentral).....	50
Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft... 51	
Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen.....	53
Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis .....	54
online-Katalog .....	54

## P

Plagiat .....	54
Ploteus.....	55
Postgraduate Stipendien.....	56
Postsekundäre Bildungseinrichtungen (in Österreich).....	56
Privatuniversitäten .....	56
Privatuniversitäten, Standorte.....	57
Prüfung, Antritte (Wiederholungen).....	58
Prüfung, kommissionelle .....	58
Prüfung, mündliche.....	58
Prüfung, schriftliche.....	58
Prüfungseinsicht.....	59
Prüfungsordnung.....	59
Prüfungstermine.....	59
Prüfungswiederholung/en .....	59
Psychologische Beratungsstellen für Studierende .....	59

## Q/R

Qualitätssicherung („Quality Assurance“.....)	60
Rektorat.....	61
Rektorin/Rektor .....	61

## S

Selbsterhalterinnen-/Selbsterhalterstipendium.....	61
Sexuelle Belästigung.....	61
Stipendien .....	62
Stipendienstellen.....	63
Studienbeihilfenbehörde .....	63
Studiengebühren .....	63
Studienförderung .....	64
Studienunterstützung .....	64
Studienwahl.at.....	65
Studium, berufsbegleitend (an österreichischen Privatuniversitäten).....	65

## T/U

Titelführung und Titelvergabe .....	65
Universitätsgesetz 2002 (UG 2002).....	65
Universitätslehrgänge .....	66

**V**

Verfahrensrechtliche (formelle) Fristen..... 66  
Verleihungsurkunden für akademische Grade, Mindestinhalte..... 66  
Virtueller Campus..... 66  
Vizerektorinnen/Vizerektoren..... 67  
Volksanwaltschaft..... 67  
Vorlesung..... 68

**W**

Wartelisten..... 68  
Weisungsfreiheit der AQ Austria..... 68  
Wiederbewerbung..... 68  
Wissenschaftsausschuss..... 68

**Z**

Zeugnis..... 69  
Zulassungsverfahren..... 69  
Zustimmungserklärung..... 69

## ► Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)

---

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS – QSG) am 1. März 2012, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, wurde mit der Implementierung des Par. 3 die sektorenübergreifende Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eingerichtet (AQ Austria), die für die externe Qualitätssicherung im Hochschulbereich (Fachhochschulen, Universitäten, ▼Privatuniversitäten) zuständig ist. Sie vereint die Aufgaben der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), des Österreichischen Fachhochschulrates (FHR) und des Österreichischen Akkreditierungsrates (ÖAR).

Die AQ Austria ist im Bereich der externen ▼Qualitätssicherung u.a. verantwortlich für

- die Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren, jedenfalls Audit- und ▼Akkreditierungsverfahren, nach nationalen und internationalen Standards;
- Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien;
- Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Qualitätssicherungsverfahren;
- kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der ▼Akkreditierungsvoraussetzungen;
- Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;

### Kontakt

#### Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)

Renngasse 5; 1010 Wien

Tel. 01 532 0220-0

[office@aq.ac.at](mailto:office@aq.ac.at)

[www.aq.ac.at/](http://www.aq.ac.at/)

## ► Akademische Grade (an Privatuniversitäten)

---

▼Privatuniversitäten sind gemäß § 3 Abs. 1 Privatuniversitätengesetz (PUG) berechtigt, an Absolventinnen und Absolventen ihrer Studiengänge akademische Grade zu verleihen.

In den Studienplänen sind die im jeweiligen Fachbereich gebräuchlichen akademischen Grade (auch in abgekürzter Form) festzulegen, diese müssen internationalen Standards entsprechen.

Der jeweilige akademische Grad ist im Akkreditierungsbescheid der ▼Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria für die jeweilige Institution festgelegt. In der ▼Verleihungsurkunde an den/die Studierende/n ist der akademische Grad in der im Akkreditierungsbescheid festgelegten Form zu verwenden. Akademische Grade sind in der Form zu führen, wie sie in der Verleihungsurkunde festgelegt sind.

In Übereinstimmung mit § 88 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 sind die akademischen Grade „Magistra/Magister“, „Doktorin/Doktor“ sowie „Diplomingenieurin/Diplomingenieur“ dem Namen voranzustellen, alle anderen akademischen Grade (Bakkalaurea/Bakkalaureus, Bachelor, Master, PhD) sind dem Namen nachzustellen.

Das Recht zur Führung akademischer Grade beinhaltet grundsätzlich auch das Recht, diese in öffentliche Urkunden eintragen zu lassen.

Das unberechtigte Führen eines akademischen Grades ist strafbar (§ 32 HS-QSG). Die Verleihung ist aufzuheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen wurde.

## ► Akkreditierung

---

Wer in Österreich eine Privatuniversität betreiben möchte, deren Studiengänge zu einem anerkannten **akademischen Grad** führen, braucht dazu eine staatliche Anerkennung. Diese erfolgt in Form einer Akkreditierung durch die **AQ Austria**.

Hierfür wird ein formales und transparentes Qualitätsprüfungsverfahren (*Peer-Review*) nach definierten, international kompatiblen Standards durchgeführt. Universitäre Institutionen oder Studiengänge werden von einem unabhängigen Expertengremium geprüft. Dieses Expertengremium verfasst nach Vorgaben der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung ein Gutachten für das Board der AQ Austria. Das Board der AQ Austria entscheidet auf Grundlage des Antrags der Privatuniversität, des Gutachtens und der Stellungnahme der Privatuniversität zu dem Gutachten über den jeweiligen Akkreditierungsantrag und die damit verbundene Anerkennung und rechtliche Stellung von Institutionen und Studiengängen für einen befristeten Zeitraum. Die Akkreditierung im Bereich der Hochschulbildung garantiert, dass die Qualität von Lehre und Studium internationalen Mindestanforderungen entspricht.

Im Anschluss an jedes Akkreditierungsverfahren wird auf der Website der AQ Austria ein Ergebnisbericht über das Verfahren veröffentlicht. Dieser enthält das Gutachten, die Stellungnahme der Privatuniversität (mit deren Zustimmung) und die Entscheidungsfindung des Boards der AQ Austria.

## ► Akkreditierung, Auslaufen

---

Die Akkreditierung einer **Privatuniversität** erfolgt durch **Bescheid** der **AQ Austria** für einen Zeitraum von sechs oder zwölf Jahren und erlischt, wenn die Hochschule nicht rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung einreicht oder keine Verlängerung mittels Bescheid erfolgt. Die Institution besitzt anschließend nicht mehr den Status einer Privatuniversität und darf keine **akademischen Grade** verleihen sowie keine Bezeichnungen des Universitätswesens verwenden.

## ► Akkreditierung, Bescheid

---

Die Akkreditierung einer **Privatuniversität** erfolgt durch **Bescheid** der **AQ Austria** und enthält eine umfassende Darstellung aller Entscheidungsgründe. Im Bescheid werden der Name der Privatuniversität, die zu verleihenden **akademischen Grade** sowie die Standorte der Privatuniversität festgehalten. Die Entscheidung des Boards der AQ Austria bedarf vor Bescheiderlassung der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Die Akkreditierung tritt mit dem Datum der Zustellung des Bescheides in Kraft.

Aufgrund der Amtsverschwiegenheit darf die AQ Austria den Bescheid nur an die Antragstellerin aushändigen und diese kann den Bescheid veröffentlichen. Gegen einen Bescheid der AQ Austria ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

## ► Akkreditierung, Institutionelle

---

Die Erstakkreditierung einer **Privatuniversität** ist eine institutionelle Ex-ante-Akkreditierung. Dies bedeutet, dass entweder Einrichtungen der Qualitätsprüfung unterzogen werden, die zwar als Bildungsanbieter bereits existieren, aber noch nicht auf universitärem Niveau tätig waren oder – und dies ist die Mehrzahl der Antragsteller – erst als Entwurf auf dem Papier existieren. Da es in diesen

Fällen weder Studierende noch Absolventinnen- bzw. Absolventenkarrieren oder den Nachweis einer erfolgreichen Lukrierung von Forschungsmitteln als messbare Indikatoren gibt, wird von der **QA Austria** besonderes Augenmerk auf die Tragfähigkeit der Entwicklungspotentiale gelegt.

In einer Verordnung hat die **QA Austria** Prüfkriterien für die Institutionelle Akkreditierung festgelegt (§13 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF)

Eine Erläuterung der Informationen ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/privatuniversitaeten/downloads.php>

## ► Akkreditierung, Programm-

---

Neue Studiengänge von **QA Privatuniversitäten** unterliegen der Akkreditierungspflicht. Diese Akkreditierung erfolgt in Form einer Programmakkreditierung, die auch den institutionellen Aspekt einbezieht. Neben der fachlichen Beurteilung des Studienganges ist für die Qualitätsprüfung der **QA Austria** relevant, inwieweit neue Studiengänge einer nachhaltigen Entwicklung des Gesamtprofils der Institution entsprechen.

**QA** Qualitätssicherung, Ressourcenplanung und Forschung werden mit Bezug auf die Gesamtinstitution geprüft. Die **QA** Akkreditierung steht in diesem Fall auch im Spannungsfeld zwischen den Fragen, ob die Ausweitung der Studienprogramme eine Konsolidierung und sinnvolle Verbreiterung des Angebotes der Privatuniversität darstellt, oder ob die geringe Tragfähigkeit einer Einrichtung keine gesicherte Basis für die Durchführung der neuen Programme bieten kann.

Die **QA Austria** hat in einer Verordnung die Prüfbereich für die Programmakkreditierung festgelegt (§ 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF).

Eine Erläuterung der Informationen ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/privatuniversitaeten/downloads.php>

## ► Akkreditierung, Re-

---

Die Akkreditierung als **QA Privatuniversität** wird während der ersten beiden aufeinander folgenden Akkreditierungszeiträume befristet auf jeweils sechs Jahre gewährt und kann nach der zweiten Akkreditierungsperiode auf maximal zwölf Jahre verlängert werden. Ziel dieser Bestimmung des HS-QSG ist es, die Qualitätsentwicklung der neuen Institution längerfristig zu gewährleisten bzw. zu verhindern, dass Einrichtungen, die nicht mehr den Qualitätsanforderungen entsprechen, weiterhin am österreichischen Bildungsmarkt tätig sind. Zur Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität ist daher zeitgerecht vor Ablauf der Akkreditierungsdauer ein neuerlicher Antrag zu stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so erlischt die Akkreditierung ex lege (siehe **QA** Akkreditierung, Auslaufen). Bei der Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen der Akkreditierung weiterhin vorliegen.

Für die Reakkreditierung gelten grundsätzlich dieselben Verfahrensregeln und Prüfbereiche wie für das Verfahren der Erstakkreditierung. Mit dem Antrag ist zu dokumentieren, dass alle Bedingungen für die Akkreditierung erfüllt sind. Im Vergleich zum Verfahren auf Akkreditierung als Privatuniversität, das schwerpunktmäßig auf die Überprüfung der Überzeugungskraft und Belastbarkeit von Konzepten und Entwicklungsplänen ausgerichtet ist, wird im Reakkreditierungsverfahren eine bereits existierende Institution überprüft. Institutionelle Aspekte und das Vorhandensein eines übergreifenden Qualitätssicherungssystems werden mit studiengangsbezogenen Prüfbereichen kombiniert.

## ► Akkreditierung, Qualitätssiegel

---

Die **↘Privatuniversität** kann ihren Status der Akkreditierung durch das Qualitätssiegel der **↘AQ Austria** sichtbar machen. Die Verwendung ist nur für die Dauer der Akkreditierung gestattet. Die Weitergabe an Dritte, beispielsweise Kooperationspartner der Privatuniversität, ist verboten.

## ► Akkreditierung, Verlust / Entzug

---

Die **↘AQ Austria** hat den gesetzlichen Auftrag zur Aufsicht und zur kontinuierlichen begleitenden Qualitätskontrolle der akkreditierten **↘Privatuniversitäten**.

Als schärfste Maßnahme im Rahmen der Aufsichtspflicht ist der Widerruf der Akkreditierung vorgesehen. Dieser kann erfolgen, wenn die **↘AQ Austria** feststellt, dass für die Dauer von sechs Monaten eine jener Voraussetzungen nicht mehr vorliegt, die Grundlage der Akkreditierung waren. Der Widerruf kann gemäß § 26 HS-QSG mit Bescheid erfolgen. (**↘Akkreditierung, Bescheid**)

Die im Zeitraum der Akkreditierung erbrachten Studienleistungen verlieren nicht ihre Gültigkeit und können an anderen Universitäten anerkannt werden. Ebenso verlieren die in dieser Zeit erworbenen Grade nicht ihre Gültigkeit. Nach dem Entzug der Akkreditierung können Studierende gegebenenfalls privatrechtliche Schritte, aufgrund der Nichterfüllung des Ausbildungsvertrages, einleiten.

Im Falle des Erlöschens der Akkreditierung oder des Widerrufs durch die **↘AQ Austria** hat die Privatuniversität der AQ Austria einen Vorschlag zu erstatten, der den Studierenden der betroffenen Studien einen Studienabschluss innerhalb einer der vorgeschriebenen Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums ermöglicht. Die AQ Austria kann hierzu auch eine einmal befristete Programmakkreditierung für betroffene Studien erteilen. (§ 26 Abs 3,4 HS-QSG)

## ► Akkreditierung, Voraussetzungen

---

Die Voraussetzungen für eine Akkreditierung einer **↘Privatuniversität** werden durch das Privatuniversitätengesetz (§ 2 PUG) und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (§ 24 HS-QSG) geregelt:

Eine detaillierte Erläuterung der Voraussetzungen ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/privatuniversitaeten/allgemeine-informationen.php>

## ► Akkreditierungsverfahren

---

Die Geschäftsstelle der **↘AQ Austria** versteht sich als Ansprechpartnerin für potentielle Antragstellerinnen und Antragssteller und auch für die Anliegen von Studierenden. Die Geschäftsstelle der AQ Austria versucht im Rahmen von Vorgesprächen zu klären, welchen inhaltlichen und formalen Voraussetzungen ein Antrag entsprechen muss, bzw. mit welchem zeitlichen Ablauf gerechnet werden muss.

Das Akkreditierungsverfahren ist in verschiedene Verfahrensschritte untergliedert und muss innerhalb von neun Monaten durch die AQ Austria abgewickelt werden.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Verfahrensschritte ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/privatuniversitaeten/allgemeine-informationen.php>

## ► Amtswegiges Aufgreifen von Anliegen

---

§ 31 Abs. 3 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes lautet: Jede und jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die **↘Ombudsstelle** wenden. Jedes solche Anliegen ist von der Ombudsstelle zu behandeln. **Die Ombudsstelle ist auch berechtigt, von sich aus tätig zu werden.** Der Studierenden oder dem Studierenden und der Bildungseinrichtung sind das Ergebnis sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen. Das bedeutet, dass die Ombudsstelle – ohne dass Studierende Anliegen vorbringen – z.B. durch Berichte in den Medien Themen zur Behandlung aufgreifen kann.

## ► Anerkennung, innerstaatliche (von Prüfungen)

---

Studierenden an **↘Privatuniversitäten** können sich Prüfungen von anderen anerkannten inländischen **↘postsekundären** Bildungseinrichtungen, von berufsbildenden höheren Schulen oder von Höheren Anstalten für Lehrer- und Erzieherbildung oder Lehrgängen universitären Charakters anerkennen lassen. Das zuständige Organ ist in der jeweiligen Satzung geregelt (Vizekanzler, Studiendekan etc.).

## ► Anerkennung von Prüfungen von im Ausland durchgeführten Studien(teilen) an der Heimat-Institution

---

Studierende an österreichischen **↘Privatuniversitäten**, die einen Teil ihres Studiums im Ausland betreiben wollen, können durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ feststellen lassen, dass die an der Gast-Institution im Ausland abgelegten Prüfungen dem **↘Curriculum** an der Heimatinstitution gleichwertig sind. Zu beachten ist hierbei, dass die Gastinstitution eine anerkannte Universität im Sitzland sein muss.

Bei bestimmten Programmen (wie z.B. **↘ERASMUS**) ist eine „Vorausankennung“ gleichzeitig die Berechtigung zum Erhalt einer finanziellen Förderung.

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>

## ► Anmeldefristen

---

Sowohl für die **↘Zulassung** an einer heimischen als auch an einer Hochschule/an einer Gast-Institution im Ausland sowie für die Beantragung (und Genehmigung) finanzieller Unterstützungen für ein Studium (im Ausland) gilt es bestimmte Anmeldefristen einzuhalten. Bei diesen handelt es sich um so genannte „Fallfristen“, also Fristen, die keinen Aufschub haben und nach deren Ablauf (aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber) keine Bewerbungen mehr angenommen werden (können). Diese Fristen sind an den verschiedenen Privatuniversitäten unterschiedlich geregelt.

## ► APS

---

Die akademische Prüfstelle (APS) des Kulturreferates der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Peking nimmt seit 1. Februar 2005 auch die Echtheitsüberprüfung von in China ausgestellten Zeugnissen sowie gegebenenfalls Plausibilitätsinterviews vor, auf deren Grundlage eine Zulassung zu einer österreichischen postsekundären Bildungseinrichtung angestrebt wird.

Nähere Informationen sind zu finden unter

<https://www.aps.org.cn/internationale-kooperationen/osterreich>

## ► Aufenthaltserlaubnis (für internationale Studierende)

---

siehe Stichwort ↘Einreise- und Aufenthaltstitel (für internationale Studierende)

## ► Aufnahmeverfahren

---

siehe Stichwort ↘Zulassungsverfahren

## ► Ausbildungsvertrag

---

Nach erfolgreicher Beendigung des Zulassungsverfahrens für Studierende wird zwischen der/dem Studierenden und der **↘Privatuniversität** ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag begründet eine Rechtsbeziehung zwischen den beiden Vertragspartnern.

Üblicherweise sollte im Ausbildungsvertrag enthalten sein:

- Beginn des Studiums
- Beurlaubung
- Bezeichnung des Studienprogrammes und des ↘akademischen Grades
- Bezeichnung der Vertragspartner (Privatuniversität und Studierende)
- Dauer der Ausbildung
- Einverständniserklärung der bzw. des Studierenden zur automationsunterstützten Be- und Verarbeitung ihrer bzw. seiner Daten
- Erklärung der Privatuniversität, der bzw. dem Studierenden nach erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen das entsprechende Abschlusszeugnis auszustellen
- Folgen einer Vertragsverletzung
- Gründe für die Auflösung eines Vertrages
- Gerichtsstand (Benennung des im Streitfall zuständigen Gerichtes)
- Gültiges ↘Curriculum
- Hinweis auf ↘Akkreditierung
- Kosten der Ausbildung (zu entrichtende Leistungen des Studierenden, ↘Studiengebühren) und die Zahlungsmodalitäten
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses
- Rechte und Pflichten des Studierenden und der Privatuniversität (↘Hausordnung)

Das Kernstück des Ausbildungsvertrages stellt die Vereinbarung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dar. Die Privatuniversität verpflichten sich im Sinne einer Ausbildungsgarantie einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Studierenden müssen die Voraussetzungen vorfinden, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen.

Die Rechte der Studierenden umfassen insbesondere in begründeten Fällen das Studium zu unterbrechen und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu wiederholen. Zu den Pflichten der Studierenden zählen die persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Darüber hinaus kann auch die Befolgung bestimmter ↘Hausordnungsvorschriften festgelegt werden.

Der Ausbildungsvertrag erlischt durch das Ausscheiden Studierender aufgrund mangelnden Studienerfolgs (z.B. negative Beurteilung der letztmöglichen ↘Prüfungswiederholung/Ablehnung des Antrages auf Wiederholung eines Studienjahres), durch Abbruch des Studiums seitens der/des Studierenden oder durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums. In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit auch ohne Angabe von Gründen möglich. Details darüber können von der Privatuniversität im Ausbildungsvertrag festgelegt werden.

Die Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung der ↘AQ Austria sieht vor, dass die Privatuniversität öffentlich leicht zugängliche Informationen über die allgemeinen Bedingungen des Ausbildungsvertrages zur Verfügung stellt. (§ 17 Abs 1 lit. 1)

### ▶ Austauschprogramm(e), hochschulische(s)

---

ist/sind (eine) Aktivität(en) zur Erhöhung der Internationalität und Mobilität von Studierenden und Lehrenden an tertiären Bildungseinrichtungen. Als solche sind sie daher bei ↘Privatuniversitäten Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der jeweiligen Hochschule und deren Kooperationspartner.

(Ein) Austauschprogramm(e) umfasst/umfassen besonders Studierendenmobilität. Diese kann im Rahmen von ↘Kooperationsabkommen organisatorisch vorbereitet und finanziell unterstützt werden (z.B. im Rahmen von ↘ERASMUS+). Sie kann aber auch von der/dem Studierenden (in Absprache mit den an der Heimat-Institution Verantwortlichen) auf individueller Basis von der/dem Studierenden selbst organisiert und durch Eigenmittel finanziert sein.

Studierende können sich die im Ausland erbrachten Studienleistungen an österreichischen Privatuniversitäten anrechnen lassen. Die Entscheidung hierfür liegt in der Autorität der Einrichtung. Daher empfiehlt es sich bereits vor dem Auslandsstudienaufenthalt die Anrechnung abzuklären. Bei bestimmten Programmen ist dieser Nachweis zudem verpflichtend, um eine finanzielle Unterstützung zu bekommen.

Informationen über Austauschprogramme, Verfügbarkeit von Plätzen und technische Details zur Abwicklung sowie Leistungserfordernisse gibt es bei den entsprechenden Abteilungen bzw. den Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleitern der Privatuniversitäten.

### ▶ Außerordentliche Studierende

---

sind an ↘Privatuniversitäten jene Studierende, die aufgrund eines entsprechenden Verfahrens zu einem ↘außerordentlichen Studium zugelassen sind. Die Privatuniversität entscheidet in ihrer Autonomie, ob es den Status der bzw. des außerordentlichen Studierenden gibt und schreibt die entsprechenden Regeln in der Satzung fest.

### ▶ Außerordentliches (ao.) Studium

---

Dabei handelt es sich entweder um ↘Universitätslehrgänge oder um den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen an ↘Privatuniversitäten aus verschiedenen Studien und ist, sofern vorgesehen, in der Satzung bzw. der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Privatuniversität festgelegt.

## ► Auswahlinterview

---

In Auswahlverfahren zur Zulassung an Privatuniversitäten und bei vielen Stipendienprogrammen gibt es nach erfolgter Bewerbung und Aufnahme in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber kompetitive Auswahlinterviews.

Bei Auslandsstipendien wird, unter anderem, nach der Motivation für den Auslandsstudienaufenthalt, nach der Anwendbarkeit der Studienleistungen für das Studium an der Heimatinstitution sowie allenfalls nach den Sprachkenntnissen in der/den Sprache/n an der Gast-Institution bzw. im Gastland gefragt. Letzteres kann in der Interview-Situation beim Bewerbungsgespräch sogar in der jeweiligen Sprache des beabsichtigten Gastlandes erfolgen. Fakultativ oder in Ergänzung zu Interviews können Motivationsschreiben und Sprachkurs-Zeugnisse verlangt werden.

## ► Auswahlverfahren

---

Im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Universitäten können Privatuniversitäten die Anzahl der Studienplätze festlegen. Wenn bei der Vergabe von Studienplätzen an Hochschulinstitutionen (im Inland)/an Gast-Institutionen (bei einem Auslandsstudium) und/oder mit Stipendienprogrammen Auswahlverfahren verbunden sind, dann sind diese meist detailliert beschrieben, Teil der Bewerbungsunterlagen oder auch im Internet abrufbar (inklusive der Formulare, die dazu allenfalls notwendig sind).

Bei einer Ablehnung im Rahmen eines solchen Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Begründung an die Bewerberin oder den Bewerber (obwohl eine solche meistens gegeben wird) und auch kein Recht auf Einsichtnahme in die Entscheidungsgrundlagen wie Sitzungsprotokolle von Auswahlkommissionen u. dgl. mehr.

Die Verfahren sind in der Regel mehrstufig angelegt, wobei zumeist schriftliche Elemente mit Interviews kombiniert werden, z.B.

- schriftlicher Test plus Interview
- Motivationsschreiben plus Interview
- Interview plus Gruppenseminar

Die Verfahrensvorschriften sind in der jeweiligen Verfassung der Privatuniversität geregelt. Meist sind eigene Aufnahmekommissionen eingesetzt, zum Teil sind in diesen auch Studierende vertreten.

Die Verfahren sind prospektiv, d.h. sie haben zum Ziel, die Fähigkeiten des Studierenden im Hinblick auf die erfolgreiche Absolvierung des Studiums zu überprüfen. Zu den Prüfbereichen gehören unter anderem:

- Motivation
- Eigenschaften, die auf Bewältigung der Arbeitsleistung ‚Studium‘ schließen lassen: Arbeitshaltung, Gewissenhaftigkeit, Flexibilität, Anspruchsniveau, Leistungsmotivation, Frustrationstoleranz, Aufmerksamkeit, Konzentration
- Realistische Einschätzung des Studiums (organisatorisch und zeitmäßig)
- visuell-räumliche Vorstellung und sprachliche Ausdrucksfähigkeit

Auswahlverfahren haben aber nicht nur eine Selektionsfunktion, sondern auch eine wichtige Orientierungsfunktion für die Studierenden. So beobachten die Privatuniversitäten, dass die Studierenden durch das Verfahren eine konkrete und realistische Vorstellung über die Anforderungen des Studiums gewinnen, und dass die Verfahren zum Teil auch ein wichtiges Korrektiv gegenüber überzogenen oder falschen Erwartungshaltungen für Berufe darstellen. Es gibt auch Einrichtungen, die Karriereberatungsgespräche für nicht geeignete Bewerberinnen und Bewerber vorsehen und damit

auch eine gewisse Verantwortung für jene jungen Menschen übernehmen, die sich in einer wichtigen Phase ihrer Bildungskarriere einem solchen Verfahren gestellt haben.

### ► Bachelor-Arbeiten

---

sind im Rahmen eines Bachelor-Studiums an Hochschulen anzufertigende eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind. Nähere Bestimmungen sind im jeweiligen Curriculum festgelegt. Die Studierenden werden dabei von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter betreut. Bei der Bearbeitung des Themas sind von den Studierenden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten. (Plagiat)

### ► Bachelor-Studium

---

ist ein ordentliches Studium, das der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dient, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

### ► Beglaubigungen durch das bmwfw

---

Die zu beglaubigende(n) Originalurkunde(n) mit Originalunterschrift können persönlich in das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gebracht werden. Die Öffnungszeiten des Büros sind Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Teinfaltstraße 8, 1010 Wien, 3. Stock, Zimmer 313. Die Gebühr beträgt pro Beglaubigungsvermerk € 14,30.

Anschließend kann für die Apostille (ebenfalls persönlich) im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (Büro für Konsularbeglaubigungen), 1014 Wien, Minoritenplatz 8, Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Eingang: Leopold-Figl-Gasse 5 (Nähe U-Bahnstation Herrngasse, U3), vorgesprochen werden. Die Gebühr beträgt pro Beglaubigungsvermerk € 17,50. Auskunft unter Tel.: 050/1150/4425, 4427, 4428 und 4429.

Die Urkunde(n) können aber auch per Post an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, VB WF, z.H. Frau Sabine Gager, Abteilung IV/6, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, gesendet werden, und zwar mit der Angabe, für welches Land sie beglaubigt werden soll(en). Die Kosten für die Beglaubigung betragen pro Dokument € 14,30. Dieser Betrag muss in bar beigelegt werden. Die Unterlagen werden anschließend an das Büro für Konsularbeglaubigungen mit der Bitte um Ausstellung der Apostille übermittelt. Die Kosten für die Ausstellung der Apostille betragen € 17,50 plus Zustellspesen plus Bundeseingabe € 14,30. Das Büro für Konsularbeglaubigungen übermittelt die Unterlagen nur an eine Inlandsadresse. Die Bezahlung erfolgt mittels beigelegten Zahlscheins (Dauer ca. zwei Wochen).

### ► Beihilfe für ein Auslandsstudium

---

siehe Stichwort Studienförderung

## ► Beschwerde

---

ist eine schriftliche, formlose Mitteilung einer betroffenen Person (in diesem Kontext einer/s Angehörigen einer Privatuniversität) über (angebliche/tatsächliche) Missstände oder nicht rechtskonforme Vorgangsweisen an die **NAQ Austria** oder an die **NOmbudsstelle für Studierende**.

## ► Beurlaubung vom Studium (Unterbrechung des Studiums)

---

kann gemäß dem **NAusbildungsvertrag** und durch die Genehmigung der **NPivatuniversität** ausgesprochen werden, insbesondere wegen Betreuung eigener Kinder, wegen Schwangerschaft, wegen einer länger dauernden Erkrankung, wegen Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes. Darüber hinaus können weitere Beurlaubungsgründe autonom von der jeweiligen Privatuniversität festgelegt werden.

Die **NAzulassung** zum Studium, der eigene *E-Mail-account* (falls vorhanden) sowie die Benützungsberechtigung für die **NBibliotheken** bleiben im Regelfall während der Beurlaubung aufrecht. Während der genehmigten Beurlaubung entfällt in der Regel die Zahlung der Studiengebühr, die Entscheidung liegt jedoch in der Autonomie der Privatuniversität. Der Besuch von Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen oder die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten während der Beurlaubung ist nicht zulässig. Während einer Beurlaubung abgelegte Prüfungen und Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten sind absolut nichtig. Es ist aber in dieser Zeit möglich, an **NDiplomarbeiten**, **NMasterarbeiten** oder **NDissertationen** zu arbeiten.

## ► Bewerbungsfrist(en)

---

Um allen Interessentinnen und Interessenten gleiche „Startbedingungen“ in Bewerbungsverfahren für eine **NAzulassung/ein NAstipendium** etc. geben zu können, sind solche Verfahren mit Bewerbungsfristen versehen. Zu den angegebenen Terminen sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Allenfalls kann man Teile der erforderlichen Dokumentation (wie z.B. bestimmte Zeugnisse aus bestimmten Studienabschnitten o. Ä.) bis zu einer bestimmten Nachfrist nachbringen. Näheres ist auf der Homepage der jeweiligen Privatuniversität zu finden.

## ► Bibliothek(sbenützung(s)ordnung)

---

Hochschulbibliotheken haben die Beschaffung, Erschließung und für die Benützerin und den Benützer die (teilweise kostenlose) Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr-, Forschungs- und Kunstaufgaben erforderlichen Informationsträger als Hauptaufgaben.

Damit unterliegt man auch der Bibliotheksbenützung(s)ordnung, in der neben den Bedingungen zur Benützung der Bibliothek u.a. Entlehnfristen, Mahn- und Strafgeldern sowie allfällige Ersatzpflicht bei Verlust von Büchern und allfälliger Ausschluss als Benützerin und Benützer bei (wiederholtem) Fehlverhalten festgelegt sind.

Bestellungen, Vormerkungen und Verlängerungen von Büchern können über online-Kataloge durchgeführt werden, sofern die Privatuniversität die Zugänge dafür erworben hat. Online-Kataloge des Österreichischen Bibliotheksverbundes sind zu finden unter

<https://www.obvsg.at/kataloge/kataloge-wien/>

Zeitschriften sind überwiegend nicht entlehnbar. Es können aber Artikel vor Ort kopiert bzw. im Wege der Fernleihe angefordert werden.

## Stichwort? Privatuniversitäten!

Ist ein bestimmtes Buch an einer Bibliothek nicht verfügbar, kann es je nach Kooperationsvereinbarung über Fernleihe ausborgt werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, der Bibliothek den Ankauf bestimmter Werke vorzuschlagen, was bei entsprechenden Mitteln und im Einklang mit der Beschaffungspolitik der jeweiligen Bibliothek auch realisiert wird.

### ► Blocklehrveranstaltungen

---

sind Lehrveranstaltungen der **Privatuniversitäten**, bei denen die laut **Curriculum** vorgesehenen Semesterstunden nicht verteilt über das gesamte Semester, sondern zu einer bestimmten Zeit „geblockt“ abgehalten werden (z.B. während eines/mehrerer Wochenendes/n). (siehe **Studium**, berufsbegleitend)

### ► Buddy System

---

ist eine an vielen Hochschulinstitutionen verfügbare Einrichtung für „reguläre“ Studierende sowie *incoming*-Studierende und/oder für *outgoing*-Studierende innerhalb von Mobilitätsprogrammen. Dabei stehen so genannte *Buddies* (vom amerikanischen Wort *buddy*, = „Kumpel“), nach bereits absolvierten Auslandsstudienaufenthalten, ihren Kolleginnen und Kollegen mit Rat und Tat für Studien- und Alltagsfragen unterstützend zur Seite. Dies geschieht vor allem im Rahmen von speziellen Informationstagen, *jours fixes*, bei gemeinsamen Aktionen (Ausflüge, Partys, etc.), aber auch eine semesterweise Begleitung im Studium als Lernpartnerin oder Lernpartner ist möglich.

### ► Curriculum

---

regelt den Inhalt und Aufbau des Studiums. Das entwickelte Curriculum des/der Antragstellers/Antragstellerin muss der **ÖAQ Austria** als Antrag zur **Akkreditierung** vorgelegt werden und kann erst aufgrund eines positiven Bescheids in das Studienangebot der jeweiligen **Privatuniversität** aufgenommen werden.

### ► Diploma Supplement

---

Das **Europass Diploma Supplement** an tertiären Bildungseinrichtungen (Anhang zum Diplom) enthält detaillierte Angaben über den erworbenen Hochschulabschluss der Inhaberin und des Inhabers und bietet eine klare und standardisierte Beschreibung des absolvierten Studiums und seiner Inhalte. Das Diploma Supplement erleichtert die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit auf internationalem Niveau und ist verfügbar für Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Universitäten.

Der Anhang zum Diplom stellt keinen Ersatz des Abschlusszeugnisses dar und gewährleistet auch keine automatische Anerkennung eines Abschlusses. Nähere Informationen zum Diploma Supplement sind zu finden unter

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/diploma-supplement/>  
[www.europass.at](http://www.europass.at)

## ► Diplomarbeit

---

ist an Hochschulen eine wissenschaftliche Arbeit im Diplomstudium, die dem Nachweis der Befähigung dient, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Themen selbst inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

Bei der Bearbeitung des Themas sind von den Studierenden jeweils die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

## ► Diplomstudium

---

Diplomstudien sind ordentliche Studien, die sowohl der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, als auch deren Vertiefung und Ergänzung dienen.

Die Privatuniversitäten folgen dem ↘Bologna-Prozess und daher gibt es Diplomstudien nur noch in der Medizin und der Theologie.

## ► Dissertation

---

ist eine an (öffentlichen und privaten) Universitäten (im Rahmen eines ↘Doktoratsstudiums) zu verfassende schriftliche wissenschaftliche Arbeit („Doktorarbeit“, Lehnwort aus dem Lateinischen von dissertatio, Erörterung, Abhandlung), die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Es gibt keine generellen Regelungen über den Umfang einer Dissertation.

Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten (↘Plagiat).

Positiv beurteilte Dissertationen sind überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. (§ 3 Abs 8 PUG)

## ► Doktoratsstudium

---

Die Gestaltung der Doktoratsstudien unterliegt im Hinblick auf den Europäischen Hochschulraum, insbesondere auf die im Kommuniké der Konferenz der Europäischen Bildungsministerinnen und Bildungsminister in Bergen (2005) festgelegten Eckpunkte für Doktoratsstudien, einer Weiterentwicklung, die in Österreich auch auf nationaler Ebene umgesetzt wird.

Seit der Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 im Juli 2006 ist das Doktoratsstudium an einer öffentlich-rechtlichen Universität in Österreich ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium. Dieses kann im Anschluss an einer Diplom-, Master- oder Magisterstudium betrieben werden und schließt mit der Verleihung des akademischen Grades Doktor oder PhD ab. Seit dem Wintersemester 2009/10 dürfen an öffentlich-rechtlichen Universitäten keine Zulassungen zu einem Doktoratsstudium erfolgen, dessen Mindeststudiendauer weniger als drei Jahre beträgt. Diese Umstellung ist bei den Privatuniversitäten ebenso erfolgt.

Privatuniversitäten haben ihre Studien an internationalen Standards zu orientieren und daher sieht die ↘AQ Austria diese europäische Entwicklung auch maßgeblich für die ↘Akkreditierung von Doktoratsstudien der Privatuniversitäten an. Nicht jede ↘Privatuniversität verfügt über ein Promotionsrecht. Das Promotionsrecht gilt zudem ausschließlich für das akkreditierte Doktoratsstudium, nicht für die gesamte Privatuniversität.

Die Promotion ist eine Schnittstelle zwischen dem Bildungs- und dem Forschungsauftrag der Universität. Vor diesem Hintergrund sind für die ↘Akkreditierung von Doktoratsstudien ergänzend zu den allgemeinen Akkreditierungsvoraussetzungen, von der ↘AQ Austria in der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung Kriterien festgelegt, die zusätzlich zu erfüllen sind. (§ 17 Abs 1 lit. o Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF).

Eine Erläuterung der Informationen ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/privatuniversitaeten/downloads.php>

## ► Doppel- (Mehrfach-) Studium

---

ist das Studium zweier oder mehrerer Fachrichtungen an ein und derselben Hochschule oder an mehreren Universitäten, wobei bei der Durchführung an zwei oder mehreren Universitäten der /die Studierende die Fortsetzungsmeldung bei der/den anderen Universität(en) selbst durchzuführen hat. Die ↘Studiengebühren an ↘Privatuniversitäten ist für jeden Studiengang extra zu bezahlen, außer es ist anders vereinbart. Studienerfolg für ↘Familien- und/oder ↘Studienbeihilfe muss nur für ein Studium nachgewiesen werden.

Es ist möglich, gleichzeitig an einer **Privatuniversität** und an einer **Fachhochschule** zu studieren. Zusätzlich zu den ↘Studiengebühren für die Privatuniversität(en) ist für ein ↘Fachhochschul-Studium an den jeweiligen Fachhochschul-Erhalter gegebenenfalls ein Studienbeitrag zu entrichten.

Es ist möglich, gleichzeitig an einer **Privatuniversität** und an einer **Pädagogischen Hochschule** zu studieren, wobei hier ebenfalls ↘Studiengebühren an die Privatuniversität und an die Pädagogische Hochschule zu entrichten sind.

Bei den **Pädagogischen Hochschulen** ist zu beachten, dass das Studium grundsätzlich als Präsenzstudium (Anwesenheitspflicht!) geführt wird.

Bezüglich der Anerkennung von Studienleistungen einer tertiären Bildungsinstitution an einer anderen Institution siehe ↘Anerkennung, innerstaatliche.

## ► Durchlässigkeit

---

Unter Durchlässigkeit versteht man einen Studienwechsel zwischen unterschiedlichen Hochschultypen in Österreich. Damit dies fließend vonstattengehen kann, etablierte die Hochschulkonferenz die Arbeitsgruppe „Durchlässigkeit im tertiären Sektor“, welche Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Durchlässigkeit unter Hochschulen bei einem Studienwechsel erarbeitet hat. Nachlesen kann man die aktuellen Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe unter:

<http://hochschulplan.at/wp-content/uploads/2013/09/2013-Empfehlung-der-HSK-zur-Durchl%C3%A4ssigkeit-im-terti%C3%A4ren-Sektor.pdf>

## ► ECTS (European Credit Transfer System)

---

ist ein System zur besseren und leichteren ↘Anerkennung von erworbenen Studienleistungen an anderen hochschulischen Einrichtungen. Dieses System wurde von 1989 bis 1995 an 145 europäischen Hochschulinstitutionen eingeführt, erprobt und steht seit 1995 allen Hochschuleinrichtungen Europas offen. Das ECTS-Credit-System erleichtert die akademische Anerkennung und spielt mittlerweile eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele des ↘Europäischen Hochschulraum – Bologna-Prozesses. ECTS ist für alle österreichischen Hochschulinstitutionen mittlerweile verpflichtend.

ECTS geben die gesamte Leistung wieder, die für eine Lehrveranstaltung anfällt. Pro Studiensemester werden 30 ECTS-Punkte als Vollzeitstudium angesehen. 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Präsenzzeit, Selbststudium und Prüfungen) von 25-30 Stunden.

Nähere Informationen zu ECTS:

[www.bildung.erasmusplus.at/bologna](http://www.bildung.erasmusplus.at/bologna)

## ► Einreise- und Aufenthaltstitel (für internationale Studierende)

---

Für Studierende aus EU/EWR-Staaten und aus der Schweiz gilt in Österreich gemäß dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I. Nr. 100/2005 idgF, Visumfreiheit. Sie benötigen zur Einreise lediglich ein gültiges Reisedokument, jedoch keinen Einreise- oder Aufenthaltstitel. Falls der Studienaufenthalt in Österreich länger als drei Monate dauert, muss eine Anmeldebescheinigung bei der zuständigen Fremdenbehörde (Landeshauptmann/-frau; ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörden) binnen vier Monaten nach der Einreise beantragt werden.

Studierende aus anderen Staaten ("Drittstaaten") müssen

- für einen Aufenthalt von maximal sechs Monaten – sofern sie nicht sichtvermerksfrei einreisen dürfen - ein Visum (nicht verlängerbar!) beantragen,
- für einen Aufenthalt von über sechs Monaten eine Aufenthaltsbewilligung "Studierende" nach Erhalt des  Zulassungsbescheides und vor der Einreise nach Österreich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Verzeichnis unter [www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at)) beantragen. Da der Antrag auf Aufenthaltsbewilligung an die österreichische Inlandsbehörde weitergeleitet wird und die Erledigung dieses Antrages im Land der Antragstellung abgewartet werden muss, sollte solch ein Antrag mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Einreisetermin gestellt werden. Wenn die Inlandsbehörde eine Bewilligung erteilen will, erhalten die Studienwerberin/der Studienwerber von der Vertretungsbehörde eine Verständigung und auf Antrag ein Aufenthaltsvisum D zur Einreise nach Österreich. Dieses Visum muss dann binnen drei Monaten nach der Verständigung beantragt werden. Die Aufenthaltsbewilligung muss dann in Österreich binnen sechs Monaten ab der Verständigung abgeholt werden, jedenfalls aber innerhalb der Gültigkeit des Visums. Studierende aus Drittstaaten, die visumfrei nach Österreich einreisen können, können ihre Aufenthaltsbewilligung auch unverzüglich nach der Einreise in Österreich bei der zuständigen Behörde beantragen (die für die Antragstellung erforderlichen Dokumente sind dabei mitzubringen).
- Die Aufenthaltsbewilligung muss bei Bedarf vor Ablauf verlängert werden. Jede/r ausländische Staatsangehörige muss sich innerhalb von drei Werktagen nach der Einreise nach Österreich sowie bei einem Unterkunftswechsel beim zuständigen Gemeindeamt (Magistrat) an- bzw. ummelden. Der hierfür erforderliche Meldezettel ist bei der Behörde erhältlich und muss sowohl von der Unterkunftsgeberin bzw. dem Unterkunftsgeber als auch von der Unterkunftsnehmerin bzw. dem Unterkunftsnehmer unterschrieben werden. Für weitere Informationen siehe:

[www.oead.at/willkommen\\_in\\_oesterreich/tipps\\_zu\\_recht\\_praxis/einreise/](http://www.oead.at/willkommen_in_oesterreich/tipps_zu_recht_praxis/einreise/)

## ► Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen von Prüfungen

---

ist für Studierende an  **Privatuniversitäten** in der Satzung geregelt und im Regelfall zu gewähren. Mit der Einsichtnahme verbunden ist auch die Möglichkeit, (auf eigene Kosten) Fotokopien sämtlicher

prüfungsrelevanter Unterlagen anzufertigen. Ausgenommen sind die relevanten Unterlagen bei  
➤ Multiple-Choice-Prüfungen inklusive der jeweiligen Antwort-Items.

## ► Erasmus (European Action Scheme for the Mobility of University Students)

---

ist das europäische Bildungsprogramm für Mobilität und Kooperation im Hochschulbereich, das 2012 europaweit sein 25-jähriges Jubiläum gefeiert hat. Österreich beteiligt sich seit 1992 am ERASMUS-Programm. Von 2007 bis 2013 war ERASMUS Teil des EU-Bildungsprogramms Lebenslanges Lernen. Anfang 2014 startete das neue EU-Programm „ERASMUS+“ für Bildung, Jugend und Sport, in dessen Rahmen die ERASMUS-Hochschulmobilität und Erasmus-Partnerschaften weitergeführt werden.

ERASMUS+ trägt dazu bei, die Qualität der Hochschulbildung zu erhöhen, unterstützt die Hochschuleinrichtungen, an internationalen Kooperationen und am Erfahrungsaustausch innerhalb Europas und mit der Welt teilzunehmen, die Mobilität von Studierenden sowie Hochschullehrenden und Hochschulpersonal zu fördern sowie Transparenz und Anerkennung von Studiengängen und -abschlüssen innerhalb des Europäischen Hochschulraums zu verbessern.

ERASMUS+-Studierendenmobilität bietet die Möglichkeit, im Rahmen eines Studiums drei bis zwölf Monate an einer europäischen Partnerhochschule zu studieren. ERASMUS-Studierende erhalten für die Dauer des ERASMUS+-Auslandsaufenthaltes einen Mobilitätzuschuss, der zur Deckung der erhöhten Lebenshaltungskosten dient.

Die im Ausland absolvierten Studienleistungen werden an der Heimatinstitution anerkannt (ECTS). ERASMUS+-Studierende an Universitäten sind von sämtlichen Studiengebühren an der Heimat- und an der Gastinstitution befreit, an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gibt es dazu unterschiedliche Regelungen.

Praktika im Rahmen von ERASMUS+ ermöglichen ein zwei- bis zwölfmonatiges Berufspraktikum in einem Unternehmen, einer Trainings- und Forschungseinrichtung bzw. einer weiteren Organisation in einem anderen europäischen Land (ausgenommen sind Einrichtungen der Europäischen Union (wie etwa das Europäische Parlament) sowie Organisationen, die EU-Programme verwalten).

Ein ERASMUS+-Auslandsaufenthalt kann frühestens im zweiten Studienjahr durchgeführt werden. Die Bewerbung bzw. Antragstellung für einen ERASMUS+-Zuschuss erfolgt an der Heimatinstitution (Auslandsbüro). Vorlagetermine für Anträge und Details zum Aufnahmeverfahren sind direkt bei der jeweiligen Institution zu erfragen.

Neu bei Mobilitätsmaßnahmen unter ERASMUS+ ist die Ausweitung der Studierenden- und Personalmobilität, die nun als „Internationale Mobilität“ (ab 2015/16) auch außerhalb der Programmländer stattfinden kann. Weiters ermöglicht das neue Programm nun auch Mobilität für bereits Graduierte in Form von Praktikumsaufenthalten, die noch während der Studienzeit beantragt werden müssen und innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums absolviert werden können.

Ebenso neu ist das Instrument „Garantiefazilität für Studiendarlehen“ (Beginn der Aktion im Laufe des Jahres 2015), wodurch Studierende, die ihr gesamtes Masterstudium im europäischen Ausland absolvieren wollen, dies mit einem zinsgünstigen Bankdarlehen tun können.

Die bisher unter ERASMUS Mundus abgewickelten Joint Master-Programme unterstützen nun im neuen Programm die Mobilität zur Erlangung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Abschlüsse, Doppel- oder Mehrfachabschlüsse.

Nähere Informationen zu ERASMUS+ im Hochschulbereich:

[www.bildung.erasmusplus.at/hochschulbildung/](http://www.bildung.erasmusplus.at/hochschulbildung/)

## ► ERASMUS+ (2014-2020)

---

ist das neue EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport für die Jahre 2014 – 2020 und folgt den Programmen Lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion sowie den fünf internationalen Programmen ERASMUS Mundus, Tempus, Alfa, Edulink sowie Programm für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern in einem neuen integrierten und vereinfachten Programm nach.

Im Bereich der Bildung können die bestehenden Programmnamen Comenius, Leonardo da Vinci, ►ERASMUS, ERASMUS Mundus und Grundtvig weitergeführt werden.

ERASMUS+ umfasst folgende Leitaktionen:

- Lernmobilität von Einzelpersonen
- Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren
- Unterstützung Politischer Reformen.

Diese Leitaktionen werden durch die Programme Jean Monnet, Jugend und Sport ergänzt.

Nähere Informationen zum Programm Erasmus+ Bildung sind zu finden unter

[www.bildung.erasmusplus.at/](http://www.bildung.erasmusplus.at/)

## ► Erfahrungsberichte über Auslandsstudienaufenthalte

---

An vielen Hochschul-Institutionen werden Erfahrungsberichte von Studierenden, die Auslandsstudien absolviert haben, gesammelt und für andere Studierende entweder zur Einsichtnahme vor Ort (meist im Auslandsbüro) oder über das Internet zur Verfügung gestellt. Daraus kann man für bestimmte Standorte und Studienfächer Informationen aus erster Hand beziehen und damit Rückschlüsse über die Verhältnisse (Qualität der Lehre, Betreuung, studentisches Umfeld) an der Gast-Institution bzw. im Gastland (Wohnen, Lokale, Geschäfte, Soziales) ziehen und dies in der Planung des eigenen Auslandsstudienaufenthaltes entsprechend berücksichtigen.

Unter [www.erasmus.at/outgoing](http://www.erasmus.at/outgoing) findet man eine umfangreiche Sammlung von Berichten ehemaliger österreichischer ►Erasmus-Studierender.

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bietet unter [www.onlinecampus.at](http://www.onlinecampus.at) ebenfalls eine Kommunikationsplattform zu Erfahrungen mit einem Auslandsstudium an. Im Forum „Studieren im Ausland“ kann man relevante Themen diskutieren und konkrete Fragen stellen.

## ► Erkrankung während des Studiums

---

Die Vorgehensweise bei einer Erkrankung oder Schwangerschaft an einer ►Privatuniversität ist in der Satzung geregelt. Nähere Informationen gibt es an der jeweiligen Privatuniversität.

Die Entscheidung über das Unterbrechen des Studiums liegt meistens in der Kompetenz der Dekanin bzw. des Dekans.

## ► Erlöschen der Zulassung zum Studium

---

ist für Studierende an ►Privatuniversitäten in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im ►Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Regelungen.

Im Regelfall erlischt die ►Zulassung zu einem Studium, wenn z.B.: die/der Studierende

## Stichwort? Privatuniversitäten!

- sich vom Studium abmeldet
- die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne ↘beurlaubt zu sein
- bei einer für das Studium vorgeschriebenen ↘Prüfung auch beim letzten zulässigen Prüfungsantritt negativ beurteilt wurde
- das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.
- die ↘Studiengebühr innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist nicht bezahlt hat.

Ohne zeitgerechte ordnungsgemäße Einzahlung erlischt die Zulassung zum Studium. Damit verliert die/der Studierende den Studierendenstatus, d.h. sie/er kann keine Prüfungen ablegen, keine wissenschaftlichen Arbeiten beurteilen lassen etc. In der Folge droht der Verlust der ↘Familienbeihilfe, ↘Stipendien, Mitversicherung etc. Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium hat der bzw. dem Studierenden schriftlich mitgeteilt zu werden.

### ▶ ESN (Erasmus Student Network)

---

ist eine europaweit agierende nicht gewinn-orientierte Studierendenorganisation, die den studentischen und interkulturellen Austausch unter Studierenden fördern möchte. Ehemalige ↘Erasmus-Studierende helfen angehenden Mobilitätsstudierenden bei den verschiedensten Aspekten der Vorbereitung bzw. bei der besseren Bewältigung und Abwicklung ihres Auslandsstudienaufenthaltes. Informationen über das Netzwerk generell und wo es ESN-Vertretungen in Europa gibt, sind zu finden unter

[www.esn.org](http://www.esn.org)

### ▶ ESU (European Student Union)

---

ist die europäische Dachorganisation von nationalen Studierendenvertretungen mit Mitgliedern aus 39 Ländern Europas. ESU vertritt und unterstützt Studierende in bildungspolitischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Belangen vor allem bei multilateralen Institutionen wie der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO. Österreichisches Mitglied ist die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Informationen über die ESU und ihre Aktivitäten sind im Internet zu finden unter:

[www.esu-online.org](http://www.esu-online.org)

### ▶ EURAXESS – Researchers in Motion

---

umfasst Maßnahmen zur Förderung der Mobilität und Karriereentwicklung von Forschenden. EURAXESS Austria informiert und berät mobile Forschende und unterstützt sie bei Forschungsaufenthalten in Österreich. Netzwerkpartner auf nationaler Ebene sind neben der ↘OeAD-GmbH, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) sowie viele Universitäten und Fachhochschulen.

EURAXESS - Researchers in Motion umfasst folgende 4 Bereiche:

- EURAXESS Jobs, eine kostenlose, europaweite Jobdatenbank mit aktuellen Jobangeboten sowie ↘Stipendien und Förderungen für Forschende
- EURAXESS Services unterstützt Forschende und deren Familien bei der Organisation des Aufenthalts in einem anderen Land

## Stichwort? Privatuniversitäten!

- EURAXESS Rights (“↘Europäische Charta für Forscher & Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern”) betrifft die Rechte und Aufgabenbereiche von Forschenden und ihren Arbeitgebern
- EURAXESS Links ist ein Netzwerk für Europäische Forschende außerhalb Europas [Nordamerika, Japan, China, Indien, Brasilien, ASEAN – Association of South-East Asian Nations (Indonesien, Thailand, Malaysia Singapur)]

Weitere Informationen dazu unter

[www.euraxess.at](http://www.euraxess.at)  
[www.euraxess.org](http://www.euraxess.org)

## ► Euroguidance Österreich

---

ist eine bei der Nationalagentur Lebenslanges Lernen angesiedelte Institution, die Informationen zu Studium, Weiterbildungsmöglichkeiten, Berufspraktika und Mobilität im europäischen Raum zur Verfügung stellt.

Das Zentrum bringt europäische Dimension ins österreichische System der Bildungs- und Berufsinformation und der Berufsberatung. Auf [www.euroguidance.at](http://www.euroguidance.at) sind Informationen zum österreichischen Bildungssystem und zu den Bildungs- und Berufsberatungsangeboten in Österreich zu finden. Neben dem Veranstaltungskalender und dem *Euroguidance* Netzwerk gibt es dort auch eine umfangreiche Linksammlung zu bildungsspezifischen Themen.

## ► Europäische Charta für Forscher

---

Die Europäische Charta für Forscher und der Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern ist ein von der Europäischen Kommission herausgegebenes Dokument für Forscherinnen und Forscher und ihre Arbeitgeber/Förderer. Die Charta umreißt Rechte und Pflichten der Forscherinnen und Forscher sowie ihrer Förderungsinstitutionen, der anschließende Verhaltenskodex für die Einstellung von Forscherinnen und Forscher formuliert Prinzipien für die Vergabe von Forscherstellen und Förderungen.

Am 11. März 2005 hat die Europäische Kommission die Charta im Rahmen einer Empfehlung veröffentlicht. An dem Papier haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mitgearbeitet. Die Europäische Kommission will mit dieser Empfehlung zur Entwicklung eines attraktiven, offenen und beständigen europäischen Arbeitsmarktes für Forscher beitragen.

Das Papier gliedert sich in zwei Teile: im ersten Teil werden Rechte und Pflichten jedes Forschers und jeder Forscherin behandelt: Freiheit der Forschung, ethische Grundsätze des Forschers, wissenschaftliche Redlichkeit sowie Veröffentlichungs- und Erklärungspflicht.

Weiters enthalten sind allgemeine Grundsätze und Anforderungen für Arbeitgeber, Forschungsförderer und Geldgeber. Arbeitgeber und Förderer sollten ein motivierendes Arbeitsumfeld schaffen; alle Forscherinnen und Forscher, die eine entsprechende Berufslaufbahn eingeschlagen hätten, seien als Angehörige einer Berufsgruppe anzusehen und entsprechend respektvoll zu behandeln, vom ↘Doktoratsstudierenden bis zur Lehrstuhlinhaberin und dem Lehrstuhlinhaber.

Für Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher wird in der Charta eine vertraglich festgehaltene Betreuungs- und Arbeitsbeziehung eingefordert. Forscherinnen und Forscher seien auf allen Stationen ihrer beruflichen Laufbahn angemessen zu besolden. Flexible Arbeitszeitmodelle und ↘Kinderbetreuungsmöglichkeiten sollen es ermöglichen, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen

Der zweite Teil, der Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern, formuliert Grundsätze für die Einstellung von Forscherinnen und Forschern. Arbeitgeber und Forschungsförderer sollen

Einstellungsverfahren festlegen, die offen, effizient, transparent und international vergleichbar sind. In Auswahlausschüssen müsse sowohl ein breites Spektrum an Fachkenntnissen und Fähigkeiten vertreten sein, als auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen herrschen. Gefordert wird eine breite Palette an Auswahlmethoden wie zum Beispiel Bewertungen durch externe Fachverständige oder persönliche Bewerbungsgespräche.

Ziel ist, dass die Empfehlungen nach und nach national umgesetzt werden, dass Charta und Verhaltenskodex ein Qualitätssiegel für Forschungseinrichtungen und Förderinstitute werden.

Mit einem Logo als Symbol des Acknowledgements werden diejenigen Organisationen von der Europäischen Kommission ausgezeichnet, welche im Rahmen der *Human Resources Strategy for Researchers* wesentliche Punkte von Charta und Kodex umsetzen:

[www.fwf.ac.at/de/news-presse/news/nachricht/nid/20121004-1373/](http://www.fwf.ac.at/de/news-presse/news/nachricht/nid/20121004-1373/)

## ► Europäischer Hochschulraum – Bologna-Prozess

---

Das zentrale Ziel des Europäischen Hochschulraumes ist es, die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie des wissenschaftlichen Personals im Rahmen qualitätsgesicherter, transparenter und vergleichbarer Studienangebote unter voller Anerkennung der erbrachten Studienleistungen zu ermöglichen.

Im Juni 1999 unterzeichneten die Ministerinnen und Minister aus 29 europäischen Staaten die so genannte Bologna-Erklärung, mittlerweile beteiligen sich 47 Staaten am Bologna-Prozess. Ursprünglich wurde das Ziel dieses auf Freiwilligkeit basierenden Übereinkommens – die Schaffung eines Europäischen Hochschulraums bis 2010 – definiert. In Bologna und bei den nachfolgenden Konferenzen in Prag (2001), Berlin (2003), Bergen (2005), London (2007), Leuven/Louvain-la-Neuve (2009), Bukarest (2012) und Jerewan (2015) wurden in den jeweiligen Kommunikees folgende grundsätzliche Ziele und Prioritäten zur Umsetzung festgelegt:

- Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse (↘*Diploma Supplement*) zur Veranschaulichung der im Studium erworbenen Kompetenzen
- Schaffung eines dreistufigen Studiensystems (*Bachelor – Master – Doktorat/PhD*)
- Einführung eines Leistungspunktesystems nach dem ↘ECTS-Modell (*European Credit Transfer and Accumulation System*)
- Förderung größtmöglicher Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie von wissenschaftlichem Personal
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der ↘Qualitätssicherung
- Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich
- Lebenslanges Lernen
- Erhöhung der Attraktivität des europäischen Hochschulraumes
- Stärkung der sozialen Dimension der Hochschulbildung
- *Joint Degrees*
- Internationale Kooperation
- Nationale Qualifikationsrahmen aufbauend auf dem Europäischen Qualifikationsrahmen
- Doktoratsprogramme/PhD
- Beschäftigungsfähigkeit (Employability) und Relevanz der Abschlüsse am Arbeitsmarkt
- Studierendenorientiertes Lehren und Lernen

In Österreich trägt der Bologna-Prozess wesentlich dazu bei, die Europäisierung und Internationalisierung sowie die Weiterentwicklung des tertiären Bildungssektors voranzutreiben. Den österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten soll es dadurch möglich gemacht werden, durch das Angebot vergleichbarer Studienstrukturen und -inhalte sowie durch faire und transparente Anerkennungs- und Qualitätssicherungspraktiken mit anderen europäischen Hochschulinstitutionen konkurrieren zu können. Somit wird z.B. Studierenden Studienwahl, Studienstandort und Mobilität erleichtert.

In der Umsetzung der Bologna-Ziele hat Österreich sehr früh begonnen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu verändern: Mit der Novelle 1999 zum Universitäts-Studiengesetz, dem Universitätsgesetz 2002 sowie dem Fachhochschul-Studiengesetz 2002 wurde die Rechtsgrundlage für die Einführung von Bachelor- und Masterstudien, die Anwendung von ECTS, des Anhangs zum Diplom (*Diploma Supplement*), die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen verschiedener Universitäten sowie Doppeldiplom-Programmen und PhD-ähnlichen Doktorats-Programmen geschaffen.

Mit dem Hochschulgesetz 2005 wurden die Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen übergeführt; dies bedeutet eine teilweise Eingliederung der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in die Bologna-Studenstruktur.

Darüber hinaus ist es seit 1. September 2008 möglich, für die Absolvierung eines gesamten Studiums in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz ein Mobilitätsstipendium zu erhalten, eine weitere wichtige Maßnahme im Rahmen der Förderung der Mobilität von Studierenden.

Seit 2009 ist es durch eine Änderung des Universitätsrechts möglich, unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Bachelorstudium mit 240 credits anzubieten. Darüber hinaus müssen Bachelorstudien ein Qualifikationsprofil enthalten und bei der Gestaltung der Curricula ist sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.

Am 11. und 12. März 2010 fand in Budapest und Wien die *Bologna Ministerial Anniversary Conference* statt. Es handelte sich dabei um eine außerordentliche Konferenz der für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister, mit dem Zwecke der Evaluierung der Umsetzung der Bologna-Ziele bis 2010. Im Mittelpunkt stand dabei die Diskussion der Ergebnisse einer durch ein unabhängiges Forscherkonsortium erstellten Studie, die in die „Budapest – Vienna Declaration“ aufgenommen wurden. Gleichzeitig bedeutete diese Ministerinnen- und Minister-Konferenz den offiziellen Start des Europäischen Hochschulraums.

Im Rahmen ihres Treffens in Bukarest, Rumänien, im April 2012 verabschiedeten die Ministerinnen und Minister für Hochschulbildung die „Mobility Strategy 2020 for the European Higher Education Area (EHEA). Mobility for Better Learning“. Darin wurde das in Leuven/Louvain-la-Neuve vereinbarte Ziel, dass bis 2020 20 % der Graduierten im Europäischen Hochschulraum einen studienrelevantem Auslandsaufenthalt absolviert haben sollen, aufgegriffen und durch zehn darauf fokussierende Maßnahmen untermauert.

Neben der Förderung der Mobilität liegen nunmehr die Schwerpunkte in der Konsolidierung der weiteren Umsetzung aller Bologna-Ziele und Prioritäten des Europäischen Hochschulraums, insbesondere im Bereich der Mobilität, der Qualitätssicherung, der Stärkung der sozialen Dimension sowie im Bereich des lebenslangen Lernens, der Kompetenzorientierung, der Beschäftigungsfähigkeit und des studierendenzentrierten Lernens.

Nähere Informationen zum Europäischen Hochschulraum und zum Bologna-Prozess in Österreich bzw. in Europa sind zu finden unter:

[www.bologna.at](http://www.bologna.at)  
[www.ehea.info/](http://www.ehea.info/)

### Österreichische Bologna-Kontaktstelle

Abt. IV/10a, BMWFV (Kommunikation europäische – nationale Ebene im Bologna-Prozess)

#### Kontaktpersonen:

Mag. Gottfried **Bacher**, Österreichischer Vertreter in der europäischen Bologna Follow-up Gruppe

Tel. 01 53120-6798; [gottfried.bacher@bmwfv.gv.at](mailto:gottfried.bacher@bmwfv.gv.at)

Mag. Eva **Uthe**

Tel. 01 53120-6515; [eva.uth@bmwfv.gv.at](mailto:eva.uth@bmwfv.gv.at)

Abteilung IV/3 im BMWFV

Nationale Umsetzung der Bologna-Ziele

#### Kontaktpersonen:

Mag. Thomas **Weldschek**

Tel.: 01 53120-6056; [thomas.weldschek@bmwfv.gv.at](mailto:thomas.weldschek@bmwfv.gv.at)

Mag. Stephan **Dulmovits**

Tel. 01 53120-5670 [stephan.dulmovits@bmwfv.gv.at](mailto:stephan.dulmovits@bmwfv.gv.at)

Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

### Österreichische Bologna Servicestelle

der OeAD-GmbH

Mag. Regina **Aichner**

Tel. 01 534 08-111 [bologna@oead.at](mailto:bologna@oead.at)

Ebendorferstraße 7, 1010 Wien

[www.bildung.erasmusplus.at/bologna](http://www.bildung.erasmusplus.at/bologna)

## ► Europass

---

besteht aus fünf Dokumenten und unterstützt, die in der Schule, an der Hochschule/Universität oder im Rahmen von Lern- oder Ausbildungsaufenthalten im Ausland erworbenen Fähigkeiten klar und einheitlich darzustellen.

1. Der **Europass Lebenslauf** ist eine standardisierte Vorlage und ermöglicht eine übersichtliche und verständliche Darstellung von Ausbildung, Berufserfahrung und Kompetenzen wie z.B. Soft Skills, EDV-Kenntnisse und Sprachkenntnisse. Der Lebenslauf kann online in 26 Sprachen ausgefüllt werden.
2. Der **Europass Sprachenpass** ermöglicht Fremdsprachenkenntnisse und sprachliche Erfahrungen nachvollziehbar und handlungsorientiert zu beschreiben.
3. Der **Europass Mobilitätsnachweis** ist ein Instrument zur Dokumentation von Lern- und Arbeitserfahrungen, die in einem anderen europäischen Land gesammelt wurden.
4. Die **Europass Zeugniserläuterung** gibt eine Beschreibung zum Berufsabschlusszeugnis über Kompetenzen und Qualifikationen, die mit der Ausbildung erworben wurden.
5. Der **Europass Diplomzusatz – *Diploma Supplement*** – enthält detaillierte Angaben über den von seinem Inhaber erworbenen Hochschulabschluss.

Der Europass unterstützt bei der Bewerbung am österreichischen und europäischen Arbeitsmarkt. An der Europass Initiative nehmen bereits mehr als 30 europäische Länder teil. Weitere Informationen:

[www.europass.at](http://www.europass.at)

## ► European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)

---

ist das im Februar 2003 in Amsterdam gegründete informelle Netzwerk von Ombuds-Stellen im europäischen Hochschulwesen (öffentliche Universitäten, private Universitäten, Fachhochschulen, sonstige tertiäre Bildungseinrichtungen, Zentralstellen).

Durch Erfahrungsaustausch zu „good/best practice“-Modellen, durch gemeinsame Projekte, durch Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen (wie Kurse oder Praxisaufenthalte in anderen Ländern) sowie durch einschlägige Fachpublikationen werden die Bereiche Mediation, Beschwerdeverfahren, „Kunden“betreuungsmanagement und Dienstleistungssysteme für Studierende an europäischen Hochschulinstitutionen zu einer intensiven Kooperation zusammen- und an gemeinsame Standards bzw. Arbeitsmethoden herangeführt.

Das europäische Netzwerk arbeitet mit Kolleginnen und Kollegen vor allem in den USA (IOA), Kanada (ACCUO; [www.uwo.ca/ombuds/assoc.htm](http://www.uwo.ca/ombuds/assoc.htm)), Mexiko (REDDU; [www.reddu.org.mx/](http://www.reddu.org.mx/)), Australien und Neuseeland zusammen, wo es ähnliche Organisationen bzw. Netzwerke gibt.

Das europäische Netzwerk veranstaltet jedes Jahr im Frühjahr Jahreskonferenzen (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau, 2015 in Innsbruck) und gibt Publikationen heraus („Occasional Papers“, „ENOHE Newsletter“).

Weitere Informationen über das Netzwerk und über seine Mitglieder unter:

[www.enohe.net](http://www.enohe.net)

## ► Exkursion

---

bezeichnet einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp, der als Blocklehrveranstaltung (mehrere Tage oder auch eine Woche oder mehrere) angeboten wird; die Teilnahme daran ist meist an eine vorbereitende Lehrveranstaltung gebunden und nur gegen persönliche Anmeldung möglich.

Die Vorbereitung und Durchführung von sowie die Teilnahme an Exkursionen kann mit finanziellen Kosten verbunden sein. Diese können – zusätzlich zu den Studiengebühren bei Semesterbeginn – eingehoben werden (meist durch die Lehrveranstaltungsleiterin und den Lehrveranstaltungsleiter). Exkursionen können mit dem Einverständnis der Studierenden auch in sonst lehrveranstaltungsfreien Zeiten (z.B. in Ferien oder zu Wochenenden) durchgeführt werden.

Wenn Exkursionen Lehrveranstaltungen gemäß Curriculum sind, dann sind Zeugnisse mit Beurteilung der Leistungen auszustellen.

## ► Familienbeihilfe

---

### Allgemeine Informationen

Auf der Grundlage des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl: Nr. 376/1967 idgF, wird Eltern Familienbeihilfe für minderjährige Kinder gewährt, unabhängig von der Beschäftigung oder vom Einkommen der Eltern (gem. §§ 2 – 29).

**Ausnahmen:** Für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, besteht ohne Altersbegrenzung Anspruch auf Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als € 10.000,- pro Kalenderjahr verfügt. Bei Selbständigen ist das Einkommen gemäß dem letzten Einkommensteuerbescheid maßgeblich.

Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern, deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt leben oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht.

### **Familienbeihilfe für Studierende**

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe weiterhin bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (d.h. mit dem 24. Geburtstag) bezogen werden:

- für ein Kind, das sich in Berufsausbildung befindet;
- für ein Kind für die Zeit zwischen Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung;
- für ein Kind für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Der Bezug der Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- Studierende, die bei Vollendung des 24. Lebensjahres den Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben und denen danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht;
- Studierende, für die zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe zusteht und die bereits ein Kind geboren haben oder schwanger sind;
- Studierende, die ein Studium von mindestens zehn Semestern Dauer betreiben, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss;
- Studierende, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens acht Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert haben;
- Studierende, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nur für fortgesetzt gemeldete Semester; die Familienbeihilfe wird für die gesetzliche Mindeststudiendauer gewährt. Bei einem Studium mit Abschnittsgliederung wird pro Abschnitt ein Toleranzsemester eingeräumt. Wird ein Studienabschnitt innerhalb der Mindeststudiendauer absolviert, kann das nicht verbrauchte Toleranzsemester im weiteren Studienverlauf genutzt werden. Bei einem Studium ohne Abschnittsgliederung beträgt die Toleranzgrenze ein Studienjahr.

Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS-Punkte (oder acht Wochenstunden) aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums oder eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (des ersten Rigorosums) zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis). Wird der Zeitrahmen überschritten oder der Studienerfolgsnachweis nicht erbracht, fällt die Familienbeihilfe weg. Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises kann die Familienbeihilfe beim zuständigen Finanzamt wieder beantragt werden.

### **Hinweis:**

Bei erheblich behinderten Kindern ist das ernsthafte und zielstrebige Betreiben des Studiums im Wege der freien Beweiswürdigung zu beurteilen. Der Leistungsnachweis von acht Semesterwochenstunden und die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststudienzeit finden keine Anwendung.

Eine Studienbehinderung durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium von jeweils mindestens drei Monaten verlängert die zulässige Studienzeit um ein Semester. Ebenso hemmen Mutterschutz und die Pflege und Erziehung

eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres den Ablauf der vorgesehenen Studienzeit.

Studierendenvertreterinnen/-vertretern können bis zu vier Semester auf die Mindeststudiendauer angerechnet werden.

Ein Studienwechsel ist maximal zweimal möglich und muss spätestens vor dem dritten inskribierten Semester vorgenommen werden. Wird das Studium erst später gewechselt, entfällt die Familienbeihilfe für so viele Semester, wie in den vor dem Wechsel betriebenen Studien Familienbeihilfe bezogen wurde. Diese Wartezeit kann durch die Anerkennung von Prüfungen aus dem alten Studium im neuen Studium verkürzt werden.

Bei einem weiteren Studium (Doppelstudium) ist dem Finanzamt anzugeben, welches Studium als Hauptstudium betrieben wird und somit für den Familienbeihilfenbezug (hinsichtlich der Semesterzählung sowie des Leistungsnachweises) maßgeblich ist. Soll in der Folge das andere Studium das maßgebliche sein, so gilt dies als Studienwechsel. Es müssen also auch in diesem Fall die entsprechenden Regeln über den Studienwechsel beachtet werden, um nicht den Anspruch auf Familienbeihilfe zu verlieren.

#### **Hinweis:**

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe für Studierende nur durch die Eltern beantragt werden, da diese vorrangig anspruchsberechtigt sind. Einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Kinder nur dann, wenn die Haushaltsgemeinschaft zu den Eltern nicht mehr besteht und die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachweislich nicht nachkommen. Eine Haushaltsgemeinschaft gilt dann nicht als aufgehoben, wenn sich die Kinder zu Berufsausbildungszwecken notwendigerweise an einem anderen Ort aufhalten. Für Kinder, denen von der Ehegattin oder vom Ehegatten bzw. von der früheren Ehegattin oder vom früheren Ehegatten Unterhalt zu leisten ist, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

#### **NEU:**

Seit 1. September 2013 können volljährige Studierende mit Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils selbst die Familienbeihilfe beantragen und sich den Betrag direkt vom Finanzamt überweisen lassen. Beim **Bundesministerium für Familien und Jugend** (Franz-Josefs-Kai 51; 1010 Wien) wurde unter der Telefonnummer

**0800 240 262**

eine **Hotline** eingerichtet, die Auskünfte über Familienbeihilfe (und andere familienbezogene Angelegenheiten) gibt.

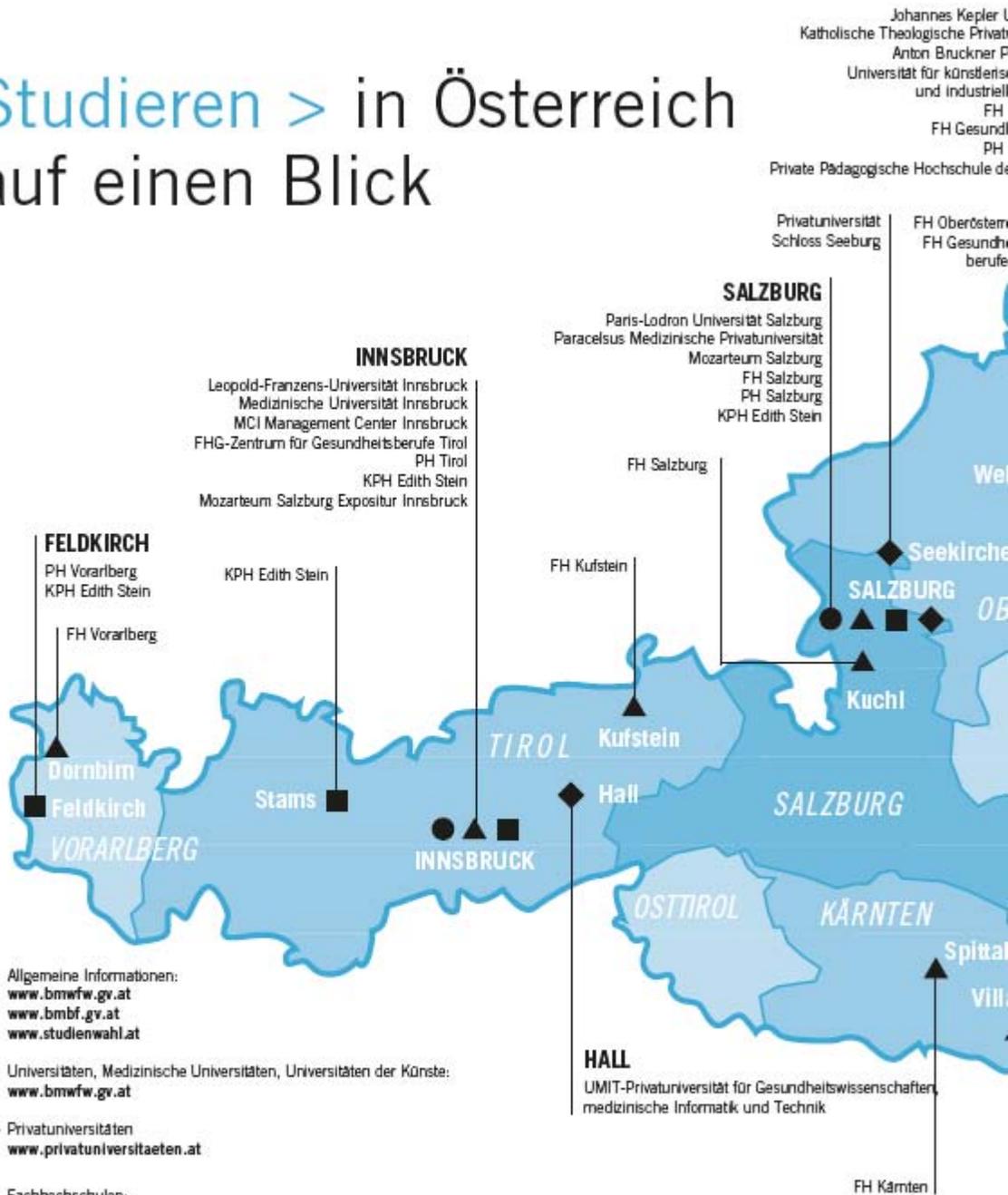
## ► Fernstudium

---

ist im Gegensatz zum Präsenzstudium ein Studium, bei dem der größte Teil des Studiums außerhalb der Universität/Hochschule stattfindet. Der/die Fernstudierende wird während ihres/seines Studiums von einer Hochschulinstitution betreut, indem besonders aufbereitete Materialien (online) zur Verfügung gestellt werden und Studienberatung sowie auch die Korrektur von Einsendeaufgaben oder Prüfungen über die Distanz zwischen Wohnort/Arbeitsstätte der/des Studierenden erfolgen (können).

Fernstudien an **Privatuniversitäten** unterliegen zusätzlichen Kriterien und Standards, die im Laufe des **Akkreditierungsverfahrens** begutachtet werden (§ 17 Abs 1 lit. n Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF).

# Studieren > in Österreich auf einen Blick



Allgemeine Informationen:  
[www.bmwf.gv.at](http://www.bmwf.gv.at)  
[www.bmbf.gv.at](http://www.bmbf.gv.at)  
[www.studienwahl.at](http://www.studienwahl.at)

- Universitäten, Medizinische Universitäten, Universitäten der Künste:  
[www.bmwf.gv.at](http://www.bmwf.gv.at)
- ◆ Privatuniversitäten  
[www.privatuniversitaeten.at](http://www.privatuniversitaeten.at)
- ▲ Fachhochschulen:  
[www.fhk.ac.at](http://www.fhk.ac.at)
- Pädagogische Hochschulen:  
[www.paedagogischehochschulen.at](http://www.paedagogischehochschulen.at)

Abkürzungen:  
 FH: Fachhochschule  
 PH: Pädagogische Hochschule  
 KPH: Kirchliche Pädagogische Hochschule

Johannes Kepler U  
 Katholische Theologische Privat  
 Anton Bruckner P  
 Universität für künstlerische  
 und industriell  
 FH  
 FH Gesund  
 PH  
 Private Pädagogische Hochschule de



## ► Förderungsstipendium

---

dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (▼Diplomarbeiten, ▼Dissertationen, Projektarbeiten). Sie sollen den Studierenden die Anfertigung dieser Arbeiten ermöglichen und sind bei der jeweiligen Bildungseinrichtung zu beantragen. Sie sollen den Studierenden die Anfertigung dieser Arbeiten ermöglichen. Die Höhe der Förderung beträgt derzeit (einmalig) zwischen € 750,- und € 3.600,-. [Rechtliche Grundlage: §§ 63 bis 67 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG), BGBl. Nr. 305/1999, idgF]

Diese Stipendien sind direkt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung zu beantragen. Diese entscheiden autonom über die Vergabe. Auf Förderungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch.

Einige Privatuniversitäten bieten auch spezielle Stipendien, beispielsweise im künstlerischen Bereich, in unterschiedlicher Höhe für ihre Studierenden an.

## ► Geistiges Eigentum (Intellectual Property)

---

Unter geistigem Eigentum wird das Recht der Urheberin oder des Urhebers eines Werkes auf dessen Verwendung verstanden. Als "Werk" gilt eine „eigentümliche, geistige Schöpfung“, die über das Alltägliche, Landläufige, üblicherweise Hervorgebrachte hinausgeht. Eigentümlich im Sinne dieser Definition ist ein Werk, wenn es die Handschrift der Urheberin oder des Urhebers trägt. Literarische (wissenschaftliche) Arbeiten sind solche urheberrechtlich geschützte Werke.

Sofern die Urheberin oder der Urheber diese nicht an Dritte überträgt, sind Verwertungshandlungen an einem Werk der Urheberin oder dem Urheber vorbehalten. Ausgenommen davon sind nur die so genannten „freien Werknutzungen“, wie die Vervielfältigung zum eigenen Schul- und Studienegebrauch, die Herstellung von Vervielfältigungsstücken für die Forschung und im Bereich der schriftlichen Abhandlungen.

Wissenschaftliche Lehre und Ergebnisse als solche sowie reine Ideen sind urheberrechtlich nicht geschützt.

In der ▼Europäischen Charta für Forscher wird gefordert, dass Forscherinnen oder Forscher die etwaigen Gewinne aus der Verwertung ihrer FuE-Ergebnisse erhalten. Es soll festgelegt werden, welche Rechte den Forscherinnen oder Forschern und gegebenenfalls ihren Arbeitgebern oder sonstigen Beteiligten gehören.

Geistiges Eigentum (IPR) gewinnt als Vermögenswert sowohl in der Wissenschaft als auch im Unternehmertum – national und international gesehen – immer mehr an Bedeutung.

Näheres ist zu finden unter

<https://forschung.univie.ac.at/technologietransfer/geistiges-eigentum-ipr/>

## ► Gleichstellung zu öffentlich Universitäten

---

Das Lehrpersonal und die Studierenden an ▼Privatuniversitäten sind dem Lehrpersonal und den Studierenden an den öffentlichen Universitäten in den Bereichen Fremdenrecht und Ausländerbeschäftigung gleichgestellt (§ 4 Abs 4 Privatuniversitätengesetz).

[www.bmi.gv.at/cms/bmi\\_niederlassung/](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung/)

Studierende an Privatuniversitäten haben in sozial- und steuerrechtlicher Hinsicht die gleichen Rechte wie Studierende an öffentlichen Universitäten (§ 3 Abs 7 Privatuniversitätengesetz)

[www.stipendium.at/stbh/index.php](http://www.stipendium.at/stbh/index.php)

## ► grants.at

---

ist die österreichische Datenbank für ▼Stipendien und Forschungsförderung. Sie ist die umfangreichste in Österreich existierende Online-Datenbank dieser Art für alle wissenschaftlichen Bereiche. Sie bietet Informationen über Förderungen für Studierende, Graduierte und Forschende innerhalb Österreichs sowie Incoming- (nach Österreich) und Outgoing- (von Österreich nach ...) Stipendien.

Weiters können auch Zuschüsse, Preise, und Forschungsförderungen abgefragt werden. Die Informationen beinhalten neben Details zu Einreichbedingungen (Einreichfrist und -stelle) auch Hinweise zu Dauer, Kontingent und Finanzierungsleistung der jeweiligen Förderung. Die permanente Wartung der Datenbank wird von der ▼OeAD-GmbH oder direkt von den stipendien- und förderungsvergebenden Stellen durchgeführt.

[www.grants.at](http://www.grants.at)

## ► Habilitation

---

Die Berechtigung zur Durchführung von Habilitationsverfahren setzt ein etabliertes Forschungsumfeld im jeweiligen Fachbereich und ein einschlägiges Promotionsrecht für den Fachbereich an der Privatuniversität voraus.

Das Verfahren und die Voraussetzung für eine Habilitation ist in der Habilitationsordnung der ▼Privatuniversität zu regeln und muss sich an die Standards des deutschsprachigen Raumes orientieren, wie sie auch im ▼Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen.

## ► Hausordnung

---

ist an ▼Privatuniversitäten eine veröffentlichte Richtlinie, in der die Grundsätze des Zusammenlebens und -wirkens der Angehörigen der Institution festgelegt sind. Sie dient zur Vorsorge für Sicherheit und Ordnung, zum sicheren Betrieb der Liegenschaften, Gebäude und Räume, Inventar und Betriebsmittel bei der Durchführung der der Institution obliegenden Aufgaben. Die Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die einer Institution zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Miete oder Eigentum zur Verfügung stehen.

Die Bestimmungen einer Hausordnung sind von allen Benutzerinnen und Benutzern dieser Grundstücke, Gebäude und Räume zu beachten, wobei zur Benutzung im Rahmen der geltenden Vorschriften die Organe und Angehörigen der Institution sowie außenstehende Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der Sonderbestimmungen berechtigt sind. Spezielle Regelungen können die Raumverteilung, die Sicherheit und Ordnung, die Öffnungszeiten, allgemeine Benutzungsregelungen, Benutzungsbeschränkungen und Benutzungsverbote, die Vergabe und das Sperren von Schlüsseln bzw. von elektronischen Zutrittsberechtigungen, Aushänge und Plakatierungen, Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung (inklusive Polizeieinsatz bei Gefahr im Verzug) sowie Veranstaltungen von universitätsfremden Personen betreffen.

Verstöße gegen die Hausordnung können – je nach Schwere – bis zur Auflösung des ▼Ausbildungsvertrages führen. Ein Ausschluss oder ein Rücktritt vom Ausbildungsvertrag erfolgt, wenn die Pflichten eines Studierenden in schwerwiegender Weise verletzt wurden oder wenn eine Gefährdung anderer hinsichtlich Sittlichkeit, Sicherheit oder Eigentum besteht.

## ► [help.gv.at](http://help.gv.at)

---

ist eine behördenübergreifende Internet-Plattform der österreichischen Bundesregierung, die über Amtswege in Österreich informiert und teilweise deren elektronische Erledigung ermöglicht. Auf der Startseite [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) ist eine Liste mit dem Informationsangebot zu finden, außerdem steht eine Volltextsuche zur Verfügung. [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) ist gekennzeichnet durch

- Verfügbarkeit rund um die Uhr
- Vorbereitung oder vollständige Erledigung von Amtswegen von zu Hause
- leichtere Planbarkeit von Amtswegen durch das Aufzeigen von Zusammenhängen/Abläufen

**Individueller Amtshelfer:** In komplexen Situationen werden benötigte Informationen mittels anonymem Online-Fragebogen eingegrenzt.

**Fragen & Antworten/FAQs (*Frequently asked Questions*):** Fragen & Antworten bieten Platz für "Leserbriefe" – persönliche, für jedermann sichtbare Reaktionen auf [help.gv.at](http://help.gv.at).

**Verantwortung & Kontrolle:** Bevor Informationen veröffentlicht werden, werden diese auf inhaltliche Richtigkeit von einer zuständigen Behörde überprüft und freigegeben.

## ► [Internationaler Studierendenausweis](#)

---

ist kein offizielles Dokument einer Hochschulinstitution, sondern kann von Studierendenreisebüros bei Vorliegen bestimmter Bedingungen ausgestellt werden. Damit können (je nach nationalen Regelungen) Vergünstigungen bei Bahn-, Bus-, Schiff- und Flugtickets für In- und Auslandsreisen, Eintritten, Museumsbesuchen, Konzerten, Sportveranstaltungen etc. in Anspruch genommen werden.

Es gibt den Internationalen Studentenausweis ISIC (*International Student Identity Card*), der in Österreich bei STA Travel erhältlich ist und den FIYTO-Ausweis (*Federation of International Youth Travel Organisations*), der bei Reisen Ermäßigungen bringt und Adressen mit günstigen Unterkünften vermittelt. Für beide Ausweise liegt das Alterslimit zur Bezugsberechtigung bei 26 Jahren.

[www.statravel.at/at/service/int\\_studentenausweis/index.shtml](http://www.statravel.at/at/service/int_studentenausweis/index.shtml)

## ► [Jahresbericht von Privatuniversitäten an die AQ Austria](#)

---

Jede **Privatuniversität** hat der **AQ Austria**, gemäß § 6 Abs. 2 PUG, unaufgefordert einen jährlichen Entwicklungsbericht vorzulegen. Der Bericht muss es der AQ Austria ermöglichen, das Fortbestehen der Akkreditierungsvoraussetzungen zu überprüfen und dient als Qualitätskontrolle. Gleichzeitig dienen die Jahresberichte unterstützend für die Entscheidung über die Reakkreditierung.

Die Jahresberichte sind gemäß § 6 Abs. 2 PUG von den Privatuniversitäten, mit Ausnahme der Angabe von Finanzierungsquellen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zu veröffentlichen.

Im Sinne der **Qualitätssicherung** sieht die AQ Austria die Beteiligung der Studierenden an der internen Qualitätssicherung und der Erstellung des Jahresberichtes als wichtig an (siehe **Mitbestimmung**, studentische).

## ► Jahresbericht der AQ Austria an den Nationalrat

---

Die AQ Austria hat dem Nationalrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. In dem Jahresbericht werden für den Bereich der Privatuniversitäten u.a. die Entwicklung des privaten Hochschulsektors, die Anzahl der Akkreditierungsanträge und die internationale Vernetzung beschrieben.

## ► Joint Study (-Programm/e)

---

ist ein/sind Programm/e, die auf bilateralen Abkommen zwischen Hochschulen zum gegenseitig geförderten Studierendenaustausch basieren. Nähere Informationen über bestehende Programme und Teilnahmebedingungen sowie Auswahlverfahren geben die Auslandsbüros bzw. Auslandsbeauftragten an den Hochschulinstitutionen.

Joint Programmes bedürfen einer Akkreditierung durch die AQ Austria, da es sich um (zumindest in Kombination) neue Studiengänge handelt. Die Anerkennung eines Joint Programme durch eine ausländische Akkreditierungseinrichtung ersetzt nicht die Akkreditierung durch die AQ Austria.

## ► Kooperationsabkommen, hochschulische(s)

---

ist/sind Abkommen vertraglich vereinbart/lose organisiert entweder von **Universitäten/Privatuniversitäten/Fachhochschulen/Pädagogischen Hochschulen** mit Partnerinstitutionen auf institutioneller Ebene (z.B. „Joint Study“-Programme) oder zwischen Staaten auf Länderebene (z.B. Aktion Österreich–Ungarn) oder auf multilateraler Ebene.

Das/die Abkommen umfasst/ umfassen verschiedene Aktivitäten wie den Austausch von Studierenden (im Regelfall bei gegenseitiger Gebührenbefreiung), Anerkennung von Studienleistungen bei Gleichwertigkeit (Individualantrag an der Heimatinstitution ist erforderlich!), den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, gemeinsame (Lehr-)Veranstaltungen, gemeinsame Forschungsprojekte, gemeinsame Publikationen usw.

Die bestehenden und neu gegründeten Kooperationsabkommen müssen im Jahresbericht an die AQ Austria enthalten sein. Eigene Kooperationsprogramme/-partner sind auf der Homepage der jeweiligen Privatuniversität zu finden.

## ► Krankenversicherung

---

### **Mitversicherung**

Eine beitragsfreie Mitversicherung und somit ein Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung der Eltern besteht für Kinder bis zum 18. Lebensjahr [Rechtsgrundlage: § 123 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955].

Erfüllt man die entsprechenden Voraussetzungen der Mitversicherung (unter 27 Jahren, Leistungsnachweis), kann man sich bei den in Österreich versicherten Eltern (auch Groß- und Stiefeltern) oder bei der Ehegattin bzw. dem Ehegatten auf Antrag mitversichern. Ob eine Mitversicherung bei Angehörigen im Herkunftsland möglich ist, muss mit der Sozialversicherung des entsprechenden Landes abgeklärt werden.

Bei Bezug von Familienbeihilfe besteht Anspruch auf Mitversicherung; Achtung: die Finanzämter und die Krankenversicherungsträger sind zwar vernetzt, dennoch sollte man sich erkundigen, ob die entsprechenden Daten überspielt wurden und auch tatsächlich eine Krankenversicherung besteht.

Wird keine Familienbeihilfe bezogen, sind Bestätigungen über die Meldung des Studiums sowie – je nach Studienabschnitt – Bestätigungen über den Studienerfolg vorzulegen. Nähere Informationen sind abrufbar unter

<http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkportal/content/contentWindow?contentid=10008.595171&action=b&cacheability=PAGE&version=1391231141>

Darüber hinaus besteht Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Kinder, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit Beendigung der Ausbildung erwerbslos sind. In diesem Fall bleibt die Angehörigeneigenschaft längstens für weitere 24 Monate ab den genannten Zeitpunkten gewahrt.

### **Studentische Selbstversicherung**

Ist kein anderer Versicherungsschutz gegeben, haben Studierende die Möglichkeit, sich zu einem begünstigten Tarif (1. Jänner 2015: € 54,11 pro Monat) selbst zu versichern.

Folgende Personen können diesen begünstigten Betrag, der sich nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes (StudFG) richtet, in Anspruch nehmen:

- ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten
- ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten der Künste
- Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung einer Reifeprüfung
- ordentliche Studierende an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen
- ordentliche Studierende an österreichischen öffentlichen Pädagogischen Hochschulen
- ordentliche Studierende an österreichischen anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen
- ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen
- Personen, die im Hinblick auf das Fehlen der Gleichwertigkeit ihres Reifezeugnisses Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse oder Hochschullehrgänge, die der Vorbereitung auf das Hochschulstudium dienen, besuchen
- Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes zugelassen sind oder sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten und die zwecks Vorbereitung auf diese Prüfungen Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, oder staatlich organisierte Lehrgänge besuchen
- Hörer/innen (Lehrgangsteilnehmer/innen) der Diplomatischen Akademie in Wien

Zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des begünstigten Betrages

- Gesamteinkommen unter € 10.000,- pro Kalenderjahr
- Einhaltung der Anspruchsdauer (vorgesehene Studienzeit plus vier Semester)
- Höchstens zwei Studienrichtungswechsel
- Kein absolviertes Studium

Zusätzliche Informationen zum Thema „Studentische Selbstversicherung“ sind zu finden unter

<https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/content/contentWindow?action=2&viewmode=content&contentid=10007.685139>

### **Freiwillige Selbstversicherung**

Kommt keine der angeführten Möglichkeiten in Frage, kann man sich freiwillig selbst versichern. Um nicht sofort auf den Höchstsatz (Stand 1. Jänner 2015: € 388,04) eingestuft zu werden, sollte man gleich beim Antrag auf freiwillige Selbstversicherung auch einen gesonderten Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage aus wirtschaftlichen Gründen stellen (Vorlage entsprechender Nachweise, z.B. Steuerbescheid, Lohnzettel etc.).

Alle diese Versicherungsmöglichkeiten bekommt man nur auf Antrag bei einer Krankenversicherungsanstalt. Dieser muss nach jeder Unterbrechung (z.B. Pflichtversicherung bei Ferialjob) neu gestellt werden.

### **Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte**

Bei dieser sind günstigere Beitragsätze vorgesehen. Studierende, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses den Betrag von € 405,98 (Geringfügigkeitsgrenze Stand 2015) nicht überschreiten, können die Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte in Anspruch nehmen. Der Beitragssatz beträgt € 57,30 monatlich (Stand 2015) und gewährleistet sowohl Kranken- als auch Pensionsversicherungsschutz.

Der Antrag ist bei jener Gebietskrankenkasse zu stellen, bei der die Anmeldung zur Unfallversicherung durch den Arbeitgeber erfolgt ist. Wird durch unselbständige Berufstätigkeit ein Einkommen über der Geringfügigkeit erzielt, ist man gesetzlich über die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber unfall-, kranken- und pensionsversichert (vollversichert).

### **Zuständigkeit**

Eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung kann man bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse beantragen.

Nähere Informationen über geringfügige Beschäftigung und Sozialversicherung sind zu finden unter

[www.wgkk.at](http://www.wgkk.at)

## **► Learning Agreement**

---

ist ein im Rahmen eines ↘Erasmus-Auslandsstudienaufenthaltes für jede/jeden Studierenden vor Antritt des Erasmus-Aufenthalts abzuschließendes Dokument. Es ist nur dann gültig, wenn es alle drei Parteien (Heimatinstitution der/des Studierenden, Gastinstitution und die/der Studierende) unterschrieben haben.

Eine allfällige Änderung des *Learning Agreement* ist binnen eines Monats nach Aufnahme des Studiums durch die Studierende bzw. den Studierenden an der Gastinstitution durchzuführen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Auch alle weiteren Änderungen des *Learning Agreement* müssen umgehend durchgeführt und von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Die Heimatinstitution ist verpflichtet, die lt. gültigem *Learning Agreement* absolvierten Lehrveranstaltungen an der Gastinstitution anzuerkennen. Da der ↘Erasmus-Studienaufenthalt integrierter Teil des Studienprogramms an der Heimatinstitution sein muss und durch den Erasmus-Aufenthalt keine Studienzeit verloren gehen darf, müssen die im *Learning Agreement* enthaltenen Lehrveranstaltungen für das Studium an der Heimatinstitution anerkannt sein und die damit verbundene „*Workload*“ jener entsprechen, welche die/der Studierende in einem gleich langen Studienzeitraum an der Heimathochschule zu bewältigen gehabt hätte (= „*no loss of progress*“ Prinzip).

## **► Lehrveranstaltungsfreie Zeit**

---

ist jene Periode des Studienjahres an Hochschulinstitutionen (im Regelfalle die Monate Februar, Juli, August und September), in der keine (regulären) Lehrveranstaltungen stattfinden. Mobilitätsmaßnahmen, Forschungstätigkeit, Laborbetrieb, ↘Blocklehrveranstaltungen, ↘Exkursionen und Prüfungen können auch in diesem Zeitraum stattfinden.

Sekretariats- oder Bibliotheksöffnungszeiten können in dieser Periode eingeschränkt sein.

## ► Leistungsstipendien

---

sind Stipendien an **öffentlichen Universitäten, ▽Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten** und dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Leistungsstipendien sind einmal im Studienjahr an der jeweiligen Bildungseinrichtung auszuschreiben. Der Betrag darf je Zuweisung € 750,- nicht unterschreiten und € 1.500,- für zwei Semester nicht überschreiten. [Rechtliche Grundlage: §§ 57 bis 61 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG), BGBl. Nr. 305/1999, idgF]

Wenn der Abschluss erst kürzlich erfolgt ist, dann können auch Absolventinnen und Absolventen um ein Leistungsstipendium ansuchen (hängt von den Vergabekriterien der jeweiligen Institution ab).

Ebenso werden den **Pädagogischen Hochschulen** pro Studienjahr Mittel für die Vergabe von Leistungsstipendien (Minimum € 750,-, Maximum € 1.500,-) zur Verfügung gestellt. Die Leistungsstipendien der Pädagogischen Hochschulen werden nicht nur für die Anerkennung hervorragender Leistungen vergeben, sondern sind auch zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten gedacht. (Rechtsgrundlage: § 62 des Studienförderungsgesetzes 1992).

Die Vergabekriterien im Detail werden von den jeweiligen ▽Privatuniversität festgelegt und kundgemacht, sie sind daher dort zu erfragen. Leistungsstipendien sind direkt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung zu beantragen. Über die Vergabe wird autonom vor Ort entschieden. Auf Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Informationen unter

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmfw/studium/studieren-in-oesterreich/studienfoerderung/studienbeihilfen-und-stipendien/>

## ► Masterstudium

---

ist an einer ▽Privatuniversität eine mindestens viersemestrige (mindestens 120 ▽ECTS-Punkte) umfassende hochschulische Ausbildung im Anschluss an ein ▽Bachelor-Studium.

Masterstudien sind ordentliche Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen.

## ► Mediation

---

(lat.: „Vermittlung“) ist ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung oder Vermeidung eines Konfliktes. Die Konfliktparteien – Medianden/Mediandinnen genannt – möchten mit Unterstützung einer dritten allparteilichen Person (der Mediatorin/dem Mediator) zu einer gemeinsamen Vereinbarung gelangen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht. Die Mediatorin bzw. der Mediator trifft dabei keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern ist lediglich für das Verfahren verantwortlich. Wichtigste Grundidee der Mediation ist die Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien: Die Mediatorin bzw. der Mediator ist verantwortlich für den Prozess, die Parteien sind verantwortlich für den Inhalt. Mediation hat mit Schlichtung gemein, dass ohne Zustimmung der Parteien keine verbindliche Entscheidung gefällt wird. Bei der Mediation überlässt die Mediatorin bzw. der Mediator die Entscheidung den Parteien. Voraussetzungen für die Durchführung einer Mediation sind u.a.:

## Stichwort? Privatuniversitäten!

- **Freiwilligkeit:** Alle Beteiligten einschließlich der Mediatorin bzw. des Mediators können die Mediation jederzeit abbrechen.
- **Verschwiegenheit:** Die Mediatorin bzw. der Mediator äußert sich außerhalb der Mediation nicht zu den Verfahrensinhalten.
- **Ergebnisoffenheit:** Die Konfliktparteien müssen mit einer gewissen Verhandlungsbereitschaft in die Mediation gehen. Dies umfasst auch die prinzipielle Verhandlungs- und Abschlussfähigkeit der Beteiligten.
- **Allparteilichkeit:** Die Mediatorin bzw. der Mediator leitet die Mediation allparteilich bzw. allparteiisch, das heißt, er steht auf der Seite jedes Beteiligten.

Ziel der Mediation ist die Lösung eines Konfliktes, möglichst durch den wechselseitigen Austausch über die Konflikthintergründe und mit einer verbindlichen, in die Zukunft weisenden Vereinbarung der Medianten/Mediandinnen. Dabei steht im Gegensatz zum Beispiel zu formaljuristischen Verfahren die Frage nach Schuld oder Unrecht nicht im Vordergrund. Auch Veränderungen im Verhalten der Medianten untereinander werden nur insoweit gefördert, als sie für die verbindliche Lösung des Konflikts notwendig sind.

Die **↘Ombudsstelle** für Studierende bietet auf Anfrage Mediation für die Beteiligten kostenlos an.

### ► „Mitbelegung“

---

von Studien an einer anderen **Universität** bedeutet, dass Studierende im Rahmen ihres eigenen Studiums einzelne Lehrveranstaltungen/Prüfungen an anderen Universitäten absolvieren können. An der Universität, an der mitbelegt wird, erhalten die Studierenden keinen Studierendenausweis und auch keine Vorschreibung zur Entrichtung des **↘Studienbeitrages**.

Für Studierende einer **↘Privatuniversität** ist die Mitbelegung an einer öffentlich-rechtlichen **Universität** nicht möglich. Im Falle eines **↘Kooperationsabkommens** besteht die Möglichkeit das Lehrangebot der jeweiligen Hochschule zu nützen.

Es ist möglich, neben einem Studium an einer **Privatuniversität** ein weiteres Universitätsstudium zu absolvieren.

### ► Mitbestimmung, studentische

---

Die **↘AQ Austria** erachtet die Beteiligung von Studierenden an der Gestaltung, Durchführung, Evaluation um Umsetzung der Qualitätsmanagementprozesse als besonders wichtig.

Die Studierenden an Privatuniversitäten sind Mitglieder in der **↘österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschüler** (§ 1 Abs 1 Z 4 Hochschülerinnen und Hochschülergesetz). Sämtliche Rechte und Pflichten der ÖH gelten somit auch für die Studierenden an Privatuniversitäten.

### ► Mobilitätsstipendium

---

siehe Stichwort **↘Studienförderung**

### ► Modularisierung

---

ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich

aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u.a.) zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenen Leistungspunkte zu beschreiben.

### ► Multiple-Choice-Prüfung/-Test

---

(kurz: MC, deutsch: Mehrfachauswahl) ist ein in schriftlichen Tests und Prüfungen vorgesehenes Test-/Prüfungsformat, bei dem zu einer gestellten Frage mehrere vorformulierte Antwortmöglichkeiten zur Auswahl stehen. Diese Art der Durchführung von Tests/ Prüfungen muss entsprechend den studienrechtlichen Bedingungen an der jeweiligen Institution vorab und zeitgerecht angekündigt werden.

### ► National Academic Recognition Information Centre (NARIC)

---

ist die offizielle Anlauf- und Kontaktstelle für alle grenzüberschreitenden **↘**Anerkennungsfragen im Hochschulbereich im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Die **Arbeitsschwerpunkte** umfassen folgende Bereiche:

- Dokumentation des inländischen und ausländischen Hochschulwesens (**↘**Bibliothek und Datenbank über ausländische Hochschulinstitutionen und Studiensysteme)
- Kontakte mittels Vertretung Österreichs in Gremien von EU, Europarat und UNESCO; laufender bilateraler Informationsaustausch mit den Partnerstellen anderer Staaten
- Sonderprojekte im Rahmen von Studien und Veranstaltungen
- Service durch Vergleichsempfehlungen, Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen, Beratungstätigkeit, Koordinierung der Durchführung einschlägiger Abkommen
- Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsveranstaltungen, Informationsbroschüren, Internet-Service

#### **Worüber informiert ENIC NARIC AUSTRIA?**

- **↘**Zulassung zu Studien an Universitäten, Privatuniversitäten und Fachhochschulen
- Anerkennung ausländischer Diplome und Prüfungen
- Führung **↘**akademischer Grade
- EU-Richtlinien zur beruflichen Anerkennung, soweit das Studium betroffen ist

#### **Wen informiert ENIC NARIC AUSTRIA?**

- Studierende
- Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- administrative Einrichtungen der Hochschulen
- Ministerien und andere öffentliche Stellen
- internationale Organisationen
- Berufsberatungsstellen
- privater Arbeitsmarkt

#### **Publikationen**

- Textausgabe Österreichisches Hochschulrecht
- Dokumentation zum Hochschulrecht

## Stichwort? Privatuniversitäten!

- Österreichisches Hochschulsystem
- Informationsblätter zur ↘Zulassung und ↘Anerkennung im Hochschulbereich
- Österreichische Hochschulausbildung und die Europäische Union
- Führung ↘akademischer Grade

Siehe auch: <http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>

### Was ist das ENIC-NARIC-Netz?

Das ENIC-NARIC-Netz ist eine Initiative der Europäischen Kommission, die 1984 eingeleitet wurde und zu Verbesserungen im Bereich der akademischen ↘Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten in den Mitgliedsstaaten der EU und der EFTA beitragen soll. Gleichzeitig ist das ENIC-NARIC-Netz Teil des EU-Bildungsprogramms Lebenslanges Lernen.

In jedem Mitgliedstaat gibt es ein NARIC, das dieses Konzept im nationalen Bereich umsetzt.

Die meisten NARICs fungieren zusätzlich als ENICs (= *European Network of Information Centres*), welche die ↘Anerkennungs- und Gleichwertigkeitsfragen im Rahmen des Europarates und der UNESCO wahrzunehmen haben.

### Kontakt

#### ENIC NARIC AUSTRIA

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abteilung VI/7  
Teinfaltstraße 8; 1014 Wien

Tel 01 53120-5920/-5921/-5922

[naric@bmwf.gv.at](mailto:naric@bmwf.gv.at)

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmfw/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>

**Parteienverkehr:** Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sonst gegen Voranmeldung (nächstgelegene U-Bahnstationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)

## ► Nutzungsrechte von wissenschaftlichen Arbeiten

---

An manchen ↘**Privatuniversitäten** ist im ↘Ausbildungsvertrag festgelegt, dass jegliche Werknutzungsrechte an einer Arbeit, die während eines Studiums erstellt wird, automatisch an die Privatuniversität übergehen.

## ► Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)

---

ist die gesetzliche Interessenvertretung von über 350.000 Studierenden an **Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, öffentlichen Universitäten und ↘Privatuniversitäten**. Rechtliche Grundlage ist das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014. Mit dem Studienbeginn an einer Hochschulinstitution sind alle Studierenden automatisch Mitglied der ÖH, was ihnen den Zugang zu einem vielfältigen und breiten Informations- und Beratungsangebot sichert. Neben dem Servicebereich stehen die politische Auseinandersetzung sowie die Diskussion und Kritik von bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten im Mittelpunkt des Engagements der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diesen ist es ein großes Anliegen, auf allen Ebenen so transparent und offen wie möglich zu agieren und damit auch Raum für Partizipation und aktive Mitgestaltung zu geben. An den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen finden die ÖH-Wahlen jährlich, an den Universitäten alle zwei Jahre statt.

Die ÖH gliedert sich in verschiedene Ebenen. Die höchste Ebene ist die **Bundesvertretung (BV)**. Diese besteht aktuell (2015/2016) aus 55 Mandatarinnen und Mandataren, die von den einzelnen

Universitätsvertretungen, Fachhochschulvertretungen, Privatuniversitätsvertretungen und Studierendenvertretungen der Pädagogischen Hochschulen in die BV entsendet werden. Die BV vertritt die Studierenden nach außen, also gegenüber der Öffentlichkeit und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Sie steht für die politischen Interessen der Studierenden ein und berät Studierende (sowie Maturantinnen und Maturanten und Studieninteressentinnen und Studieninteressenten) in allen Hochschulbelangen. Die BV ist sozusagen der „Dachverband“ aller Vertretungen.

Die nächste Ebene an den **öffentlichen Universitäten** ist die jeweilige **Universitätsvertretung (UV)**, die sich um universitätsinterne Angelegenheiten kümmert, Studierende in Universitätsgremien vertritt und bei universitätsspezifischen Problemen und der Mitgestaltung von Regelungen helfen kann.

An jeder **Privatuniversität (PU)** ist eine **Privatuniversitätsvertretung** angesiedelt mit der Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber der Privatuniversität zu vertreten. In den jeweiligen Satzungen ist die Beteiligung in den Gremien der Privatuniversität festgelegt.

An jeder **Fachhochschule (FH) bzw. an Fachhochschul-Studiengängen** ist eine **Fachhochschul-Studienvertretung** angesiedelt, die sich aus den Vorsitzenden der einzelnen Studiengangsvertretungen zusammensetzt mit der Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber der gesamten FH zu vertreten. Außerdem nimmt der Vorsitz der FH-Vertretung an den österreichweiten **Fachhochschul-Vorsitzendenkonferenzen** teil und hat Rede- und Antragsrecht in der ÖH-Bundesvertretungssitzung.

Bei **Pädagogischen Hochschulen** vertritt die **Studiengangsvertretung** die Studierenden. Die Interessen aller Studierenden einer PH werden von der Pädagogischen Hochschulvertretung wahrgenommen, welche auch bei der Erstellung der Studiengänge mitwirkt und den Studierenden Beratung zum Thema Stipendien und dergleichen geben kann.

Mindestens einmal im Semester treffen sich das Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung und die  Ombudsstelle für Studierende, um studierendenrelevante Themen sowie Problem-Einzelfälle zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu finden. Auch zu den Fachhochschulvertretungen gibt es Kontakte und Kooperationen zu Anliegen vor Ort.

#### Kontakt

#### Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Taubstummengasse 7-9/4.Stock; 1040 Wien

(nächste U-Bahn-Station U 1 „Taubstummengasse“)

Tel. 01 3108880

[oe@oe.at](mailto:oe@oe.at)

[www.oe.ac.at](http://www.oe.ac.at)

### ► OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

---

Der Österreichische Austauschdienst steht internationalen Studierenden seit 1961 bei ihrem Aufenthalt in Österreich zur Seite: damals als Verein der österreichischen Rektorenkonferenz, seit 2009 als GmbH der Republik Österreich. Akademische Mobilität und internationale Kooperationen in Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die wichtigsten Schwerpunkte der Agentur. Die OeAD-GmbH berät Studierende und Forscherinnen/Forscher und unterstützt strategische Entwicklung und begleitet Umsetzungsmaßnahmen. Sie analysiert internationale Entwicklungen und leitet daraus Empfehlungen und Maßnahmen ab.

Die Aufgaben der OeAD-GmbH umfassen unter anderem:

- Abwicklung des EU-Programms  ERASMUS+ (Angebote für Schülerinnen/Schüler, Lehrkräfte, Studierende, Hochschulpersonal, Lehrlinge, Personen in der Berufsbildung und in der Erwachsenenbildung). [www.bildung.erasmusplus.at](http://www.bildung.erasmusplus.at)

- Betreuung und Administration folgender Programme und Aktionen:
  - Aktionen „Österreich-Slowakei“, „Österreich-Tschechien“ und „Österreich-Ungarn“, [www.oead.at/aktionen](http://www.oead.at/aktionen)
  - National Ceepus Office
  - Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit (WTZ), [www.oead.at/wtz](http://www.oead.at/wtz)
  - Incoming-Stipendienprogramme Ernst Mach, Franz Werfel, Richard Plaschka
  - Technologiestipendien
  - Outgoing-Stipendienprogramm Marietta Blau
  - Appear, Austrian Partnership Programme in Higher Education & Research for Development [www.appear.at](http://www.appear.at)
  - Wissenschaft ohne Grenzen (Stipendien für brasilianische Studierende), [www.oead.at/brazil-swb](http://www.oead.at/brazil-swb)
  - und weitere bilaterale Stipendienprogramme – Details siehe [www.grants.at](http://www.grants.at)
- Weitere Services und Aktivitäten der OeAD-GmbH
  - „Sparkling Science“, Forschungsprogramm des BMWFW an der Schnittstelle Schule und Wissenschaft“- [www.sparklingsscience.at](http://www.sparklingsscience.at)
  - Wohnraumvermittlung für internationale Studierende (insbes. Erasmus-Studierende) und Gastforscherinnen und Gastforscher [www.housing.oead.at](http://www.housing.oead.at)
  - Durchführung von Vorstudienlehrgängen in den Universitätsstädten Wien, Graz und Leoben, [www.oead.at/vorstudienlehrgaenge](http://www.oead.at/vorstudienlehrgaenge)  
  
Im Rahmen ihres Auftrags zum Hochschulmarketing präsentiert die OeAD-GmbH den Hochschulstandort Österreich auf internationalen Messen und informiert persönlich sowie über Online- und Offline-Kanäle über einen Studien- oder Forschungsaufenthalt in Österreich. [www.oead.at/hochschulmarketing](http://www.oead.at/hochschulmarketing)
- Betreuung der Plattformen:
  - [www.grants.at](http://www.grants.at) Stipendien- und Forschungsförderungsdatenbank
  - [www.euraxess.at](http://www.euraxess.at) Forscher/innenportal
  - [www.studienwahl.at/en](http://www.studienwahl.at/en) umfasst alle Studienangebote in Österreich (mit Suche nach englischsprachigen Lehrveranstaltungen)
  - [www.studyinaustria.at](http://www.studyinaustria.at) informiert internationale Studierende über das Studium in Österreich
  - [www.wissenslandkarte.at](http://www.wissenslandkarte.at) listet alle internationalen Kooperationen österreichischer Hochschulinstitutionen auf
  - [www.bildungssystem.at](http://www.bildungssystem.at) informiert über das österreichische Bildungssystem
  - [www.youngscience.at](http://www.youngscience.at) Zusammenarbeit von Wissenschaft & Schule: Information & Rat über voruniversitäre Programme für Jugendliche

Die Zentrale der OeAD-GmbH befindet sich in Wien. Die OeAD-GmbH betreibt darüber hinaus Regionalbüros in den Universitätsstädten Graz, Leoben, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Innsbruck. Weiters ist ARQA-VET, die Österreichische Referenzstelle für Qualität in der Berufsbildung, bei der OeAD-GmbH angesiedelt.

### Kontakt

**OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH**

Ebendorferstraße 7; 1010 Wien

Tel. 01 53408-0

Fax 01 53408-699

[info@oead.at](mailto:info@oead.at) [www.oead.at](http://www.oead.at)

## ► Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)

---

dient der Koordination der 12 österreichischen ↘Privatuniversitäten, vertritt diese in nationalen wie internationalen Gremien und ist die Stimme der Privatuniversitäten in der Öffentlichkeit. Die ÖPUK ist die offizielle Repräsentantin der Privatuniversitäten.

Die ÖPUK verfügt über kein permanentes Sekretariat und wird von der bzw. dem Vorsitzenden der ÖPUK geleitet:

### Kontakt

Österreichische Privatuniversitätenkonferenz

[www.privatuniversitaeten.at/](http://www.privatuniversitaeten.at/)

## ► Ombudsdienste/-stellen für Studierende (dezentral, zentral)

---

An einigen **öffentlichen Universitäten** in Österreich sowie **Fachhochschulen /Fachhochschul-Studiengängen** sind im Laufe der letzten Jahre **dezentrale Ombudsstellen für Studierende** (in den Satzungen bzw. Organisationsplänen an diesen Hochschul-Institutionen) verankert oder eingerichtet worden und in Betrieb gegangen.

Sie sind unter [www.hochschulombudsmann.at/ombudsstellen-in-osterreich/](http://www.hochschulombudsmann.at/ombudsstellen-in-osterreich/) abrufbar.

Diese Stellen können von Studierenden (und anderen Angehörigen) der Institutionen kontaktiert und mit Anliegen, Fragen, Problemen und Missständen befasst werden. Nähere Informationen über den Umsetzungsstand bei der Einrichtung dieser Stellen und ihre Aufgabengebiete gibt die ↘Ombudsstelle für Studierende unter [info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at) und [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at).

Die ↘Ombudsstelle für Studierende im BMWFV als **zentrale Ombudsmann-Stelle** für den gesamten tertiären Bildungsbereich steht mit diesen Einrichtungen in Kontakt und bietet ihre Vermittlerdienste bzw. Mithilfe bei Anliegen vor Ort an.

Sie steht Studierenden **an Universitäten (öffentlichen und privaten), Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen** zur Verfügung sowie für Anliegen, die sich aus dem Wechsel von einem Hochschulsektor zu einem anderen oder bei der Fortsetzung eines Studiums in einem anderen Tertiärsektor (z.B. ein ↘Doktoratsstudium an einer Universität nach dem Abschluss eines ↘Masterstudiums an einer Fachhochschule/an Fachhochschul-Studiengängen) ergeben (können).

Auch in etlichen europäischen Ländern gibt es – gesetzlich verpflichtende bzw. geregelte – Ombudsstellen, so z.B. in Spanien die so genannten *defensores universitarios* (für alle Universitätsangehörigen zuständig) oder *defensores de los estudiantes* (nur für Studierende bzw. studierendenbezogene Themen zuständig), oder den *studentskog pravobraniteljja* (Studentenombudsmann) in Kroatien. Vergleichbare Stellen gibt es auch in Italien (*difensore degli studenti*) oder in Frankreich (*mediateurs*). Sie alle fungieren als Ansprechstellen für Probleme und Missstände an Hochschulinstitutionen und sollen in den Konflikten außerhalb formeller Verfahren vermittelnd tätig werden.

In England und Wales gibt es seit 2004 das *Office of the Independent Adjudicator in Higher Education* (OIAHE), das im Falle von echten Missständen auch Kompensationen gegen Hochschulinstitutionen verfügen kann ([www.oiahe.org.uk/](http://www.oiahe.org.uk/)).

Organisiert sind die hochschulischen Ombudsmann-Stellen in Europa innerhalb des *European Network of Ombudsmen in Higher Education* (ENOHE), das einmal pro Jahr eine Konferenz zu einschlägigen Themen aus dem Bereich Vermittlung, Konfliktlösung und *Mediation* im Hochschulbereich abhält (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau und 2015 in Innsbruck).

Weitere Informationen unter:

[www.enohe.net](http://www.enohe.net)

## ► Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

---

1997 ist beim (damaligen) Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Studierendenanwaltschaft eingerichtet worden, die seinerzeit hauptsächlich für Auskünfte und Beratungen für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich zur Verfügung stand.

Nach einem Entschließungsantrag des Nationalrates im Herbst 2000 und einem Ministerratsvortrag im Februar 2001 wurde die Studierendenanwaltschaft als Qualitätssicherungsmaßnahme im Alltag der Universitäten und Hochschulen reorganisiert.

Die Studierendenanwaltschaft war 2003 Gründungsmitglied des *European Network of Ombudsmen in Higher Education* (ENOHE), des europäischen Dachverbandes der Hochschulombudsstellen.

Die Studierendenanwaltschaft wurde durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (§ 31) am 1. März 2012 zur Ombudsstelle für Studierende. Diese fungiert seitdem als zentrale Einrichtung, vor allem als Ombuds- und Beschwerdestelle für Missstände im Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb an Institutionen des Tertiärsektors sowie als Vermittlerin in Fällen, die nicht direkt an der Hochschulinstitution gelöst werden können.

Die Ombudsstelle für Studierende ist auch politikberatend tätig; sie steht der *Volksanwaltschaft*, dem Parlament und dem Rechnungshof für Auskünfte zur Verfügung.

[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)

[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

Die Ombudsstelle für Studierende ist für alle in- und ausländischen ordentlichen und *außerordentlichen* Studierenden an **öffentlichen Universitäten** und an **Medizinischen Universitäten**, weiters für Studierende an *Privatuniversitäten*, **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen**, **Pädagogischen Hochschulen** sowie deren Eltern, Angehörige und Partnerinnen und Partner sowie für all jene da, die an hochschulischen Themen interessiert sind.

Die Betreuungsarbeit erfolgt kostenlos und unter Wahrung der Anonymität gegenüber Dritten.

Die Ombudsstelle für Studierende kann nicht in Beschwerden, laufende Verfahren oder gerichtsanhängige Fälle eingreifen; sie kann auch nicht rechtsfreundlich in Gerichtsverfahren vertreten.

### WER? WOZU?

Die Ombudsstelle für Studierende

- überprüft die an sie herangetragenen Anliegen, hilft bzw. vermittelt in Einzelfällen gemeinsam mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Hochschulinstitution oder bei anderen Stellen. Alle Anliegen werden vertraulich behandelt.
- unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung von Unzulänglichkeiten
- weist auf Systemmängel hin

## Stichwort? Privatuniversitäten!

- arbeitet mit Anwaltschaften, hochschulischen Informations- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen und Dachverbänden im Hochschulbereich zusammen
- berät die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen

### FÜR WEN?

Die Ombudsstelle für Studierende steht zur Verfügung

- allen in- und ausländischen Studierenden/deren Vertretungen an öffentlichen Universitäten,  Privatuniversitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen
- allen Studieninteressentinnen/Interessenten bzw. Studienbewerberinnen/Bewerbern an den genannten Institutionen
- allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dieser Institutionen
- allen ehemaligen Studierenden dieser Institutionen
- allen, die an hochschulischen Themen interessiert sind

### WAS?

- **Beraten:** jede/jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden
- **Helfen:** Bei Problemen in den oben genannten Bereichen nimmt die Ombudsstelle Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort auf und bemüht sich um Lösungen
- **Vermitteln:** Bei Problemen, die nicht direkt an den Institutionen geregelt werden können oder mehrere Institutionen betreffen, steht die Ombudsstelle für Vermittlerdienste zur Verfügung
- **Informieren:** unter [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at); [www.hochschulombudsfrau](http://www.hochschulombudsfrau) sowie mit den Broschüren
  - „Stichwort? Studium!“ über studienrelevante Stichworte (als pdf mit Links, auch in gedruckter Form als Broschüre erhältlich)
  - „Stichwort? Fachhochschul-Studium!“ über die Hauptthemen eines FH-Studiums
  - „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ über die besonderen Aspekte eines Behindertenstudiums (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich; ebenso in Braille-Druck sowie als Audioformat erhältlich)
  - „Stichwort? International Studieren!“ über alles zum Studieren im Ausland (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich)
  - „Stichwort? Doktoratsstudium!“
  - „Stichwort? Privatuniversitäten!“
  - „Stichwort? Stipendium!“ über verschiedenste Unterstützungsmöglichkeiten durch öffentliche und private Einrichtungen sowie durch Hochschulen

### WELCHE THEMEN?

- Zugangsregelungen, Eignungs- und Zulassungsverfahren an Hochschulinstitutionen
- allgemeine Studienangelegenheiten (Studienangebote, Studienwahl)
- inländische und transnationale Studierendenmobilität
- Studienrechtliches (Hochschul-Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen, Prüfungswesen)
- Studienförderung (Beihilfen, Inlands- und Auslandsstipendien)
- Studienbeiträge (Vorschreibung, Einhebung, Befreiung, Refundierung)
- Studienbedingungen

- Studienwahl
- Studienwechsel
- Studieren mit Behinderung(en)
- Studentenheimangelegenheiten

#### WAS NICHT?

##### Die Ombudsstelle

- kann keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen ad hoc) abändern
- keine Weisungen geben
- keine Bescheide aufheben
- nicht in laufende Verfahren eingreifen
- nicht bei Gericht vertreten

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des ↘European Network of Ombudsmen in Higher Education ENOHE ([www.enohe.net](http://www.enohe.net)) sowie des European Ombudsman Institute EOI ([www.eoi.at](http://www.eoi.at)).

Die Ombudsstelle für Studierende ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung im Hochschulwesen innerhalb des so genannten ↘„Bologna Prozesses“

#### Kontakt

##### Ombudsstelle für Studierende

Palais Harrach, Herrngasse 16, Stiege 2, 2. Stock; 1010 Wien

Tel. (gebührenfrei): 0800-311 650 (Mo–Fr, 9.00–6.00 Uhr)

Fax: 01/531 20-995544

[info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at)/[hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at)

[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)

[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

Postadresse: Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Nach Vereinbarung ist auch ein persönliches Gespräch möglich  
(ein behindertengerechter Zugang ist vorhanden).

## ► Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

In der Nationalagentur Lebenslanges Lernen bei der ↘OeAD-GmbH ist eine Ombudsstelle eingerichtet, die sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen von Kundinnen und Kunden in Bezug auf die von der Nationalagentur angebotenen Leistungen befasst. Diese Ombudsstelle steht zur Verfügung: potentiellen und geförderten Antragstellerinnen/Antragstellern und allen Begünstigten von Projekten aus dem EU-Programm ↘ERASMUS+ sowie allen Nutznießerinnen/Nutznießern der zahlreichen angebotenen Serviceleistungen der Nationalagentur (z.B. ↘Euroguidance, ↘Europass).

#### Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle weiterhelfen?

- Informationsfluss zwischen Nationalagentur und ihren Kundinnen und Kunden
- Serviceleistungen der Nationalagentur
- Vertragsstreitigkeiten
- Abwicklung und Betreuung

#### Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle nicht weiterhelfen?

- Europapolitik
- Angelegenheiten der Europäischen Kommission
- Angelegenheiten nationaler, regionaler oder lokaler Behörden
- Angelegenheiten außerhalb des Verwaltungsbereichs der Nationalagentur

### Warum sich an die Ombudsstelle wenden?

Die Ombudsstelle steht als neutrale Anlaufstelle für alle Anregungen, Wünsche und Beschwerden zur Verfügung.

#### Kontakt

Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

Mag. Susanne Krischanitz

Tel. 01 53408-682 (Di–Do 8.00–14.00 Uhr)

Fax 01 53408-699

[susanne.krischanitz@oead.at](mailto:susanne.krischanitz@oead.at)

[www.bildung.erasmusplus.at/thematische\\_initiativen/ombudsstelle](http://www.bildung.erasmusplus.at/thematische_initiativen/ombudsstelle)

### ► Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

---

gibt es bereits an einigen österreichischen **Universitäten**. Diese Ombudsstellen sollen einen Mindeststandard in der wissenschaftlichen Praxis garantieren, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu unterbinden und verstehen sich als Anlaufstelle bei Problemen wissenschaftsethischer Natur (z.B. im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen in wissenschaftlichen Publikationen).

Nähere Informationen unter

[www.hochschulombudsmann.at/karte/](http://www.hochschulombudsmann.at/karte/)

### ► online-Katalog

---

ist ein von der Österreichischen Bibliothekenverbund & Service GmbH angebotenes Service-Portal seiner 56 Mitgliedsbibliotheken, über das Zugang zu Beständen u.a. zur Österreichischen Nationalbibliothek in Wien (ab 1992), zu vielen Universitätsbibliotheken, zu Zentralbibliotheken, zu Bibliotheken von Forschungseinrichtungen (z.B. Österreichische Akademie der Wissenschaften etc.), zu Pädagogischen Akademien, zu Amts- und Behördenbibliotheken, zu Bibliotheken von Museen, kirchlichen Einrichtungen etc. möglich ist. Diese Nutzung für Studierende einer Privatuniversität ist im Falle einer Kooperation mit einer öffentlich-rechtlichen Universität möglich. Näheres unter:

[www.obvsg.at/kataloge/kataloge-wien/](http://www.obvsg.at/kataloge/kataloge-wien/)

### ► Plagiat

---

ist das Gegenstück eines Zitates. Beide Begriffe beinhalten die Übernahme fremden Gedankengutes in ein eigenes Werk.

Plagieren ist die Übernahme fremden Gedankengutes, die nicht den Regeln der freien Werknutzung entspricht, ohne entsprechende Genehmigung des Urhebers. Hinsichtlich der Zitierung in wissenschaftlichen Arbeiten (↘Diplom-, Magister-, ↘Masterarbeiten, ↘Dissertationen, Habilitationsschriften) sowie Bakkalaureats-, ↘Bachelor-, Seminar-, und Hausarbeiten gilt es daher zu beachten:

- das Zitat von fremden Werken oder einzelnen Teilen dieser ist als solches kenntlich zu machen,
- das Zitat ist an der Stelle, wo es verwendet wird, als Zitat zu kennzeichnen (z.B.: durch Fuß- oder Endnoten und der Verwendung von An- und Ausführungszeichen),
- die Quelle ist unter Anführung von Titel und Urheberbezeichnung anzuführen,

- bei wissenschaftlichen Arbeiten darf der Charakter der Eigenständigkeit der Leistung nicht verloren gehen.

Das Plagieren als unzulässiger Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers hat mannigfaltige Folgen:

**Zivilrecht:**

Die/der Geschädigte besitzt Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung des Eingriffs, Recht auf Veröffentlichung eines diesbezüglichen Urteils, Anspruch auf Entgelt für die Werknutzung sowie auf Schadenersatz.

**Strafrecht:**

Bei vorsätzlicher Verletzung von Verwertungsrechten kann eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten als Privatanklagedelikt verhängt werden.

**Hochschulrecht:**

Nach § 51 Abs. 2 Z 31 Universitätsgesetz 2002 liegt an öffentlichen Universitäten ein Plagiat eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers. Nach § 51 Abs 2 Z 32 Universitätsgesetz 2002 liegt das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen jedenfalls vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

Nach § 19 Abs. 2a Universitätsgesetz 2002 können in der Satzung an öffentlichen Universitäten Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie Dissertationen aufgenommen werden. Darüber hinaus kann das Rektorat an öffentlichen Universitäten über einen allfälligen Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen) mit Bescheid entscheiden.

Die Eigenständigkeit von studentischen Leistungen wird durch Plagieren beeinträchtigt und wird daher auf die Beurteilung einen dementsprechenden Einfluss haben.

Das Plagieren einer fremden Arbeit, das zu einer Beurteilung geführt hat, gilt als Erschleichen einer Beurteilung. Daher können Beurteilungen von plagiatsbehafteten Studienleistungen durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ an öffentlichen Universitäten für nichtig erklärt werden.

Nach Beendigung eines Studiums kann das plagiatorische Verhalten bei der Erstellung einer akademischen Arbeit zum Widerruf des akademischen Grades führen. Kompetent ist auch in diesem Fall das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ, das von Amts wegen tätig wird. Als Folge darf der akademische Grad nicht mehr geführt werden, der Verleihungsbescheid wird eingezogen.

► **Ploteus**

---

heißt das Portal der Europäischen Kommission für Lernangebote in Europa, das weit reichende Informationen zu europäischen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bietet. Ploteus möchte die Navigation zwischen den bestehenden Informationsressourcen für Lernangebote erleichtern und informiert über europäische Bildungssysteme, Austausch- & Fördermöglichkeiten, Lernangebote, weiterführende Kontakte und spezifische Länderinformationen. Mehr Details unter:

<http://ec.europa.eu/ploteus>

## ► Postgraduate Stipendien

---

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vergibt im Rahmen mehrerer Postgraduate-Programme ▽Stipendien für das fremdsprachige Ausland. Dazu zählen das Bologna Postgraduate-Stipendium, das EIPA Doctoral Research Fellowship, das Europäische Hochschulinstitut Postgraduate-Stipendium (EHI), das Brügge Postgraduate-Stipendium am College of Europe, das Natolin Postgraduate-Stipendium am College of Europe sowie das Schumpeter-Stipendium des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Absolvierung des MPA2-Programms an der John F. Kennedy School of Government/Harvard University.

Weiters gibt es mittels ▽Auswahlverfahren Stipendien für postgraduale Kompletstudien an ausländischen Universitäten (fremdsprachiges Ausland). Die administrative Abwicklung erfolgt über die ▽OeAD-GmbH (Österreichische Austauschdienst). Die aktuellen Ausschreibungen und Hinweise zur Bewerbung sind unter [www.grants.at](http://www.grants.at) zu finden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vergibt jährlich auch je ein Doctoral Research Fellowship für Studium, Recherche und Arbeit an der ▽Dissertation am Center for Austrian Studies an der University of Minnesota, USA (10 Monate), am Center for Austrian Culture and Commerce an der University of New Orleans, USA (10 Monate), am Wirth Institute for Austrian and Central European Studies an der University of Edmonton, Kanada (12 Monate) sowie am Center for Austrian Studies/European Forum an der Hebrew University of Jerusalem (10 Monate). Die Ausschreibungstexte sind ebenfalls unter [www.grants.at](http://www.grants.at) zu finden. Bewerbungen sind elektronisch unter [www.scholarships.at](http://www.scholarships.at) möglich. Die Endauswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten obliegt den jeweiligen Österreich-Zentren.

## ► Postsekundäre Bildungseinrichtungen (in Österreich)

---

sind laut der Broschüre „Österreich: Postsekundäre Bildungseinrichtungen/*Austria: Institutions of Post-Secondary Education*, hrsg. vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der österreichischen Nationalagentur für lebenslanges Lernen folgende Bildungseinrichtungen:

- die öffentlichen Universitäten und Universitäten der Künste (\*),
- die Privatuniversitäten (\*),
- die Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge (\*),
- die Pädagogischen Hochschulen (\*),
- die Hebammenakademien (\*),
- die Medizinisch-Technischen Akademien (\*),
- die Militärischen Akademien,
- die psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen,
- die Konservatorien (\*),

Weitere Informationen unter

<http://wissenschaft.bmwf.wg.at/bmwf/studium/studieren-in-oesterreich/oesterr-hochschulwesen/postsekundaere-bildungseinrichtungen-in-oesterreich/>

Für Studierende an den mit (\*) gekennzeichneten postsekundären Bildungseinrichtungen ist eine ▽Studienförderung möglich.

## ► Privatuniversitäten

---

Das PUG und HS-QSG regeln die staatliche ▽Akkreditierung von Bildungseinrichtungen, sofern diese nicht aufgrund einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift als ▽postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt sind, als **Privatuniversitäten**.

## Stichwort? Privatuniversitäten!

§2 Abs. 4 PUG sieht vor, dass die Bildungseinrichtung berechtigt ist, sich als „Privatuniversität“ zu bezeichnen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Bezeichnung „Universität“ von einer Privatuniversität nicht verwendet werden darf, sondern dass der Zusatz „Privat“ jedenfalls voranzustellen ist. Die Bezeichnung „Universität“ ist den öffentlich-rechtlichen Universitäten vorbehalten und nach der Intention des PUG muss dieses Unterscheidungsmerkmal klar zum Ausdruck kommen.

In Österreich kann man seit dem Jahr 2000, in dem die ersten Akkreditierungen erfolgt sind, an staatlich akkreditierten **Privatuniversitäten** studieren:

**Anton Bruckner Privatuniversität**  
Wildbergstraße 18, 4040 Linz  
[www.bruckneruni.at](http://www.bruckneruni.at)

**Danube Private University (DPU)**  
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 23, 3500 Krems an der Donau  
[www.danube-private-university.at](http://www.danube-private-university.at)

**Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften**  
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, A-3500 Krems an der Donau  
<http://www.kl.ac.at/>

**Katholisch Theologische Privatuniversität Linz**  
Bethlehemstraße 20, 4020 Linz  
[www.kth-linz.ac.at](http://www.kth-linz.ac.at)

**Konservatorium Wien Privatuniversität**  
Johannesgasse 4a, 1010 Wien  
[www.konservatorium-wien.ac.at](http://www.konservatorium-wien.ac.at)

**MODUL University Vienna Privatuniversität**  
Am Kahlenberg 1, 1190 Wien,  
[www.modul.ac.at](http://www.modul.ac.at)

**Paracelsus Medizinische Privatuniversität**  
Strubergasse 21, 5020 Salzburg  
[www.pmu.ac.at](http://www.pmu.ac.at)

**Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT)**  
Eduard Wallnöfer-Zentrum 1, 6060 Hall  
[www.UMIT.at](http://www.UMIT.at)

**Privatuniversität der Kreativwirtschaft (New Design University)**  
Mariazeller Straße 97, 3100 St. Pölten  
[www.ndu.ac.at](http://www.ndu.ac.at)

**Privatuniversität Schloss Seeburg**  
Seeburgstraße 8, 5201 Seekirchen am Wallersee  
[www.mv-campus-seekirchen.com](http://www.mv-campus-seekirchen.com)

**Sigmund Freud Privatuniversität Wien**  
Schnirchgasse 9a, 1030 Wien  
[www.sfu.ac.at](http://www.sfu.ac.at)

**Webster University Vienna Privatuniversität**  
Berchtoldgasse 1, 1220 Wien  
[www.webster.ac.at](http://www.webster.ac.at)

**Privatuniversitäten** in Österreich gelten als rasch wachsender Zweig der heimischen tertiären Bildungslandschaft. Derzeit gibt es rund 9.200 Studierende an österreichischen Privatuniversitäten.

Es ist möglich, gleichzeitig an einer privaten und an einer öffentlich-rechtlichen Universität zu studieren. Es ist ebenfalls möglich, an ein Studium an einer **Privatuniversität** ein Studium an einer öffentlich-rechtlichen Universität anzuschließen. Auch für Studierende an **Privatuniversitäten** gibt es die Möglichkeit von ↘ Studienförderungen.

## ► Privatuniversitäten, Standorte

Im Zuge der Weiterentwicklungen der ↘ **Privatuniversitäten** zeigt sich, dass diese sich nicht nur in einem Ausbau der Studienprogramme realisiert. Durch die Errichtung von Studienstandorten im In- und Ausland wird versucht, den Studierenden geographisch entgegenzukommen und auf diese Weise neue Studierendengruppen zu erreichen. Um zu gewährleisten, dass die Qualität des Studienangebots jener der am ursprünglich akkreditierten Standorte entspricht, führt die ↘ **QA Austria** ↘ **Akkreditierungsverfahren** für die neuen Standorte durch. Auch für diese ist das Vorliegen der Akkreditierungsvoraussetzung nachzuweisen. Schwerpunkte der Überprüfung sind dabei, zusätzlich

zur Ressourcenfrage, die Einbeziehung des neuen Standorts in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität und die Koordination aller für den Studienbetrieb relevanten organisatorischen Abläufe zwischen Hauptstandort und neuem Standort. Dafür sind zusätzliche Kriterien der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung für die Akkreditierung von Studien an einem Standort zu erfüllen (§ 17 Abs 1 lit. q Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF.)

Der Standort einer ↘Privatuniversität wird gemäß dem PUG im ↘Akkreditierungsbescheid festgehalten. Sollte von einer Privatuniversität mehrere Niederlassungen an verschiedenen Standorten im In- oder Ausland errichtet werden, ist für alle Niederlassungen die Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Weitere Kriterien sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/privatuniversitaeten/downloads.php>

### ► Prüfung, Antritte (Wiederholungen)

---

An ↘Privatuniversitäten wird die Anzahl der Prüfungswiederholungen in der jeweiligen Studien- & Prüfungsordnung festgelegt und sind in der Regel an das ↘UG2002 angelehnt.

### ► Prüfung, kommissionelle

---

ist die Wiederholung einer nicht bestandenen letztmöglichen Prüfung (↘Prüfung, Antritte) vor einer mehrköpfigen Kommission. Diese Prüfung (wie alle ↘mündlichen Prüfungen) ist öffentlich und alle Mitglieder der Prüfungskommission haben während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Die Zusammensetzung und der Vorsitz bei kommissionellen Prüfungen sind in den jeweiligen Studienplänen, der Studien- und Prüfungsordnung, geregelt.

Wenn auch der letztmögliche Prüfungsantritt der/des Studierenden negativ beurteilt wird, erlischt die ↘Zulassung für das entsprechende Studium an der jeweiligen Privatuniversität.

Das Ergebnis einer ↘mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben. Ist der letzte Prüfungsantritt abermals negativ beurteilt worden, wird das Studium an der Privatuniversität, an der das Studium durchgeführt wurde, geschlossen.

Bei manchen Studiengängen können, je nach der jeweiligen Studienordnung, Einzelprüfungen als kommissionelle Prüfungen vorgeschrieben und bei negativer Beurteilung einmal wiederholt werden.

### ► Prüfung, mündliche

---

ist an den ↘Privatuniversitäten in den ↘Prüfungsordnungen der einzelnen ↘Curricula geregelt. In der Regel sind mündliche Prüfungen öffentlich durchzuführen. Die Beurteilung ist unmittelbar nach der Prüfung dem/der Studierenden mitzuteilen.

### ► Prüfung, schriftliche

---

Es gelten an ↘Privatuniversitäten die Bestimmungen der ↘Prüfungsordnung der einzelnen ↘Curricula.

## ► Prüfungseinsicht

---

Studierende an **Privatuniversitäten** haben das Recht, Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Diese Regelung ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und in der Regel an das **UG2002** angelehnt. Die Studierenden sind berechtigt, diese Unterlagen auch zu kopieren.

## ► Prüfungsordnung

---

In der Prüfungsordnung der **Privatuniversität** werden die relevanten Richtlinien für das Prüfungsverfahren festgehalten. Wesentliche Punkte wie die Beurteilung des Studienerfolges, Festlegung der Prüfungsmethode bzw. Arten von Prüfungen, Wiederholen von Prüfungen, Anerkennung von Prüfungen (Studienkommission) etc. werden in der Prüfungsordnung geregelt.

## ► Prüfungstermine

---

Die Festlegung der Prüfungstermine ist an jeder **Privatuniversität** individuell geregelt und kann beliebig angesetzt werden. Spezielle Bedürfnisse von berufstätigen Studierenden oder solchen mit Kinderbetreuungspflichten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

## ► Prüfungswiederholung/en

---

Ein/e Studierende/r kann üblicherweise bei positiv beurteilten Prüfungen einmalig eine Prüfungswiederholung in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und **kommissionellen** Prüfungen.

Die Anzahl der Wiederholungen bei negativ beurteilten Prüfungen bis hin zur **kommissionellen** Prüfung ist üblicherweise in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

## ► Psychologische Beratungsstellen für Studierende

---

sind dezentrale Einrichtungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in den Hochschulstädten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien und auch für Studierende der Privatuniversitäten nutzbar.

Ihre Beratungs- und Betreuungsarbeit erfolgt telefonisch, per E-Mail oder bei persönlichen Gesprächen von Studierenden an **Universitäten**, **Privatuniversitäten** und an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen**, sowie von Personen, die sich für ein Studium interessieren, kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

In die Beratungsstellen kann kommen, wer

- Fragen zur **Studienwahl** hat
- in ihrer/seiner Studienwahlentscheidung unsicher ist
- am Studienanfang Orientierungs- und Umstellungsprobleme hat
- Schwierigkeiten beim Studienwechsel, -abbruch oder -abschluss hat
- in einer Studienkrise steckt
- unter persönlichen Problemen leidet, die das Studium beeinträchtigen

## Stichwort? Privatuniversitäten!

- sein Arbeits- oder Lernverhalten verbessern möchte
- Prüfungs-, Motivations- oder Konzentrationsprobleme bearbeiten will

Was können Studierende und Studieninteressentinnen und -interessenten erwarten?

- Orientierungs- und Entscheidungshilfen bei ↘Studienwahl, Studienwechsel oder Studienabbruch
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Problemen und bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Angeboten werden: psychologische und informative Beratung, Clearing-Gespräche, Psychotherapie, Eignungsuntersuchungen, Trainings und Gruppenarbeit.

Nähere Informationen sowie Beiträge mit Tipps und Anregungen zur Selbsthilfe für viele studentische Probleme sind zu finden auf der Homepage

[www.studentenberatung.at](http://www.studentenberatung.at)

In der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung der ↘AQ Austria wurde auf diesen Bereich ein besonderes Augenmerk gelegt, sodass jede Privatuniversität adäquate Angebote u.a. zur psychosozialen Beratung zur Verfügung stellen muss. (§17 Abs 1 lit m Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF.)

## ► Qualitätssicherung („Quality Assurance“)

---

ist eines der Hauptelemente im so genannten ↘Bologna-Prozess zur Herausbildung eines europäischen Hochschulraumes.

Innerhalb der an diesem Prozess teilnehmenden Länder sollen in den nächsten Jahren europaweite Qualitätsstandards analysiert und definiert werden. Als Voraussetzung dazu ist u.a. die Ausarbeitung vergleichbarer Methoden und Kriterien für die Bewertung von Lehre und Forschung erforderlich. Auch der Auf- und Ausbau von Qualitätssicherungseinrichtungen im Hochschulbereich ist ein Bestandteil.

Zur hochschulischen Qualitätssicherung gab es bereits 1998 eine einschlägige Empfehlung des Europäischen Rates „betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung“, veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften L 270/56 vom 7. Oktober 1998; zugänglich unter

[europa.eu/legislation\\_summaries/education\\_training\\_youth/lifelong\\_learning/c11038\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/lifelong_learning/c11038_de.htm)

Seither hat sich in Reaktion auf die Bologna-Erklärung von 1999 das *European Network for Quality Assurance in Higher Education* (**ENQA**) herausgebildet. Dieses Netzwerk hat zum Thema Qualitätssicherung ausführliche Dokumentationen vorgelegt und ist führend in der Bearbeitung dieses Themas auf europäischer Ebene.

Weitere Informationen gibt es auf den folgenden Homepages:

[www.enqa.eu](http://www.enqa.eu)  
[www.inqaahe.org](http://www.inqaahe.org)

Die ↘Ombudsstelle für Studierende ist eine die Umsetzung des ↘Bologna-Prozesses unterstützende Maßnahme im Bereich der Qualitätssicherung im Hochschulalltag, wobei besonderer Schwerpunkt auf die Beziehungen zwischen Studierenden und Institutionen gelegt wird.

Alle drei großen Sektoren in der Hochschulbildung in Österreich sind zur Qualitätssicherung verpflichtet.

Mit der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung durch eine Zusammenführung der bislang bestehenden Agenturen zu einer neuen gemeinsamen Einrichtung und durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (§ 3) für alle Hochschulsektoren im Jahr 2011 gibt es seit dem Wintersemester 2012/13 eine neue gemeinsame Agentur aller Tertiärbereiche (ausgenommen Pädagogische Hochschulen). Weitere Informationen sind unter dem Stichwort **↘AQ Austria** zu finden.

## ► Rektorat

---

Das Rektorat leitet die **↘Privatuniversität** und vertritt diese nach außen. Die Aufgaben des Rektorates sind in der Satzung der Privatuniversität verankert.

Das Rektorat besteht aus der **↘Rektorin** oder dem Rektor und Vizerektorin oder Vizerektor. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt.

## ► Rektorin / Rektor

---

ist an **↘Privatuniversitäten** die Sprecherin bzw. der Sprecher des Rektorates und oberster Vorgesetzte bzw. oberster Vorgesetzter des gesamten Universitätspersonals. Sie/er wird nach dem vorgesehenen Regelwerk in der Satzung bestellt. Die Satzung, und die damit einhergehenden Regelungen für die Berufungen, Habilitationen etc., werden im Zuge des **↘Re-Akkreditierungsverfahren** von der **↘AQ Austria** anhand nationaler und internationaler Kriterien/Standards geprüft.

## ► Selbsterhalterinnen- / Selbsterhalterstipendium

---

können Studierende, die zumindest durch vier Jahre (48 Monate) vor dem ersten Beihilfenbezug Einkünfte bezogen haben (jährlich zumindest € 7.272,-) erhalten, wobei das Einkommen der Eltern keine Rolle spielt. Allerdings ist die zumutbare Unterhaltsleistung der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners zu berücksichtigen.

Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sind Zeiten des Selbsterhaltes. Es können auch Lehrzeiten sowie Zeiten des Bezuges von **↘Familienbeihilfe** als Selbsterhalter-Zeiten anerkannt werden, wenn das Jahreseinkommen wenigstens € 7.272,- betragen hat. Zeiten, in denen Waisenpension bezogen wurde, sind grundsätzlich keine Zeiten des Selbsterhaltes. Nähere Informationen unter

[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

## ► Sexuelle Belästigung

---

Gemäß § 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG), BGBl. Nr. 100/1993 idgF, liegt eine sexuelle Belästigung vor, wenn

- ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und
- eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder

- bei dem der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens einer Vertreterin oder eines Vertreters des Dienstgebers oder einer Kollegin oder eines Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird."

Sexuelle Belästigungen können in Form von Annäherungsversuchen jeder Art in Form von Gesten und Äußerungen erfolgen, dazu zählen unerwünschte körperliche Kontakte, explizit sexuell abfällige Anspielungen oder sexistische Bemerkungen, die wiederholt am Arbeitsplatz vorgebracht und von der Person, an die sie sich richten, als beleidigend empfunden werden und zur Folge haben, dass sie sich bedroht, erniedrigt oder belästigt fühlt. Es lassen sich drei Formen unterscheiden, in denen sexuelle Belästigung ihren Ausdruck finden kann:

- körperliche Belästigung: u. a. unerwünschte körperliche Nähe oder unerwünschte Berührungen
- verbale Ausdrücke: u. a. anzügliche Bemerkungen über das Aussehen, diskriminierende/sexistische Witze, unerwünschte Einladungen
- nonverbale Belästigungen durch Gestik, Mimik oder bestimmte Verhaltensweisen: u. a. sexuell herabwürdigende Gesten, Aufhängen pornographischer Bilder u. Ä.

Nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zählt sexuelle Belästigung zu den Diskriminierungstatbeständen aufgrund des Geschlechts und ist eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

Alle Angehörigen von Hochschulinstitutionen sind in ihrem Bereich dafür verantwortlich, dass sexuell belästigendes Verhalten unterbleibt. Betroffene können sich an die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbar Vorgesetzten wenden sowie an die Österreichische Hochschulinnen- und Hochschülerschaft oder an die  Ombudsstelle für Studierende.

Die verantwortlichen Stellen haben entsprechende Maßnahmen zu treffen oder notwendige Verfahren einzuleiten.

## Stipendien

---

Neben der  Familien- ([www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080710.html](http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080710.html)) und der  Studienbeihilfe (siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)) gibt es weitere Arten der finanziellen Unterstützung für das Studium (teilweise auch im Ausland), wie Leistungsstipendien, Förderungsstipendien, Forschungsstipendien, Stipendien aus Stiftungen und Vereinen sowie Interessensgemeinschaften, von Ländern, Städten, Verbänden, Parteien, Stiftungen und Privaten. Nähere Auskünfte finden sich auf den Internetseiten der Universitäten.

Informationen speziell zu Auslandsstipendien für österreichische Studierende geben die Webseiten

[www.oead.at/go\\_international/internationale\\_kooperations\\_mobilitaetsprogramme/auslandsstipendien/](http://www.oead.at/go_international/internationale_kooperations_mobilitaetsprogramme/auslandsstipendien/)  
[www.grants.at](http://www.grants.at)

Studierende der österreichischen Privatuniversitäten können diese Mobilitätsstipendien ebenso in Anspruch nehmen.

Eine Datenbank über verschiedenste Förderungsmaßnahmen (für Einzelpersonen und auch für Projekte) ist im „Förderkompass – ein Service des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie“ enthalten:

[www.foerderkompass.at](http://www.foerderkompass.at)

Finanzielle Förderung für Einzelpersonen ist mit Leistungs- und Erfolgsnachweis, deren Zuerkennung mit einer bestimmten Vorlaufzeit verbunden (mindestens ein Semester).

## ► Stipendienstellen

---

sind als dezentrale Einrichtungen der Studienbeihilfenbehörde vor allem für den Kundenverkehr und die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Studienförderungsmaßnahmen zuständig, aber auch die Beratung und regionale Öffentlichkeitsarbeit gehören zu ihren Aufgabenbereichen. Die Stipendienstellen sind keine eigenen Behörden.

Stipendienstellen gibt es in den Universitätsstädten Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt, sie sind örtlich zuständig für sämtliche Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen im jeweiligen Bundesland.

Die Stipendienstelle Wien ist auch zuständig für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland, die Stipendienstelle Innsbruck auch für Studierende an Bildungseinrichtungen im Bundesland Vorarlberg.

Nähere Details, auch über die örtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Stipendienstellen unter:

[www.stipendium.at/stbh/stipendienstellen/](http://www.stipendium.at/stbh/stipendienstellen/)

Die Privatuniversitäten vergeben in der Regel auch Stipendien, diese sind auf der Homepage der Hochschule ausgeschrieben.

## ► Studienbeihilfenbehörde

---

eine nachgeordnete Dienststelle des Bundes mit Sitz in Wien, ist erste Instanz in Studienbeihilfenverfahren für Studierende des gesamten tertiären Bildungsbereiches. Gegenüber den für Studienförderungen zuständigen Bundesministerien (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – BMWFW, Bundesministerium für Bildung und Frauen – BMBWF) ist sie weisungsgebunden.

Die Studienbeihilfenbehörde gliedert sich in die Leitung, drei zentrale Abteilungen (Personal und Zentrale Dienste, Recht, Controlling und Budget), zwei Stabstellen (Revision und Zentraler Informatikdienst) sowie (in den Bundesländern) sechs Studienstellen.

Die Studienbeihilfenbehörde ist sowohl hoheitlich tätig (Vergabe von Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, mittels Bescheids), erfüllt aber auch Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Zuerkennung von Förderungen ohne Rechtsanspruch).

Nähere Informationen über die Studienbeihilfenbehörde unter:

[www.stipendium.at/stbh/behoerde/](http://www.stipendium.at/stbh/behoerde/)

## ► Studiengebühren

---

Die österreichischen Privatuniversitäten können die Höhe der Studiengebühr selbst festlegen. In vielen Fällen finanziert sich die Hochschule über die Studiengebühren und ist somit auf diese Einnahmen angewiesen.

An manchen Privatuniversitäten existieren Förderstipendien oder auch die Möglichkeit der Herabsetzung der Studiengebühren, um Studierenden ohne ausreichenden finanziellen Mittel das Studium zu ermöglichen.

Die Höhe der Gebühren ist von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich und ist auf der Homepage der jeweiligen Privatuniversität ersichtlich.

## ► Studienförderung

---

ist eine staatliche Förderung, die im Studienförderungsgesetz 1992 ihre rechtliche Grundlage hat (voller Wortlaut unter [www.stipendium.at/](http://www.stipendium.at/), unter dem Punkt „Studienförderungsgesetz“).

Die Vergabe erfolgt durch die ↘ Studienbeihilfenbehörde.

Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt ab von:

- **sozialer Förderungswürdigkeit**  
Einkommen (eigenes/elterliches/Ehepartnerinnen bzw. -partner) und Familiensituation
- **Studienerfolg**  
Einhaltung der gesetzlichen Studienzeit (abhängig vom Studium)
- **Staatsbürgerschaft**  
österreichische Staatsbürgerinnen bzw. -bürger (unter bestimmten Voraussetzungen sind auch internationale Studierende bezugsberechtigt).

Erstanträge für die ersten zwei Semester sind innerhalb bestimmter Fristen bei den zuständigen ↘ Stipendienstellen (in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt) zu stellen. Nach einer Zuerkennung (zwei Semester) erfolgt die Neuantragstellung automatisch. Das bedeutet, dass nicht jedes Jahr ein neuer Antrag auf Studienbeihilfe gestellt werden muss („Systemantrag“).

Bei mehreren gleichzeitig betriebenen Studien (z.B. an zwei verschiedenen Universitäten oder an einer Universität und an einer Fachhochschule) kann nur ein Studium gefördert werden.

Eine umfassende Darstellung der Fördermaßnahmen ist auf der Homepage der ↘ Studienbeihilfenbehörde unter [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at) enthalten.

## ► Studienunterstützung

---

ist eine besondere Form der ↘ Studienbeihilfe. Die Voraussetzungen für den Bezug orientieren sich an den Bedingungen für den Bezug einer Studienbeihilfe.

Bei Vorliegen einer sozialen Notlage, besonders schwierigen Studienbedingungen und eines günstigen Studienverlaufes können in besonderen Härtefällen studienbezogene Kosten, die durch andere Förderungsmaßnahmen (etwa Studienbeihilfen, Auslandsstipendien) nicht abgedeckt werden, durch eine Studienunterstützung ausgeglichen werden (z.B. überbrückende Unterstützung zur Wiedereingliederung in das Studienförderungssystem für studierende Mütter/Väter; Zuschuss zu den Wohnkosten; Unterstützung für Studienbeihilfenbezieherinnen bzw. -bezieher bei kürzeren Auslandsaufenthalten und bei Pflichtpraktika). Nicht studienbezogene Kosten (z.B. Kreditrückzahlungen), können nicht ersetzt werden.

Entsprechend begründete Ansuchen können beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder bei einer regionalen ↘ Stipendienstelle eingebracht werden.

Telefonische Anfragen sind im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter der Telefonnummer 01 53120-7008 oder per E-Mail unter [sylvia.goessner@bmwfw.gv.at](mailto:sylvia.goessner@bmwfw.gv.at) oder unter [sus@bmwfw.gv.at](mailto:sus@bmwfw.gv.at) bzw. bei den Stipendienstellen in den Bundesländern (siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)) möglich.

## ► Studienwahl.at

---

ist eine Webseite des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, die Unterstützung bei der Auswahl des geeigneten ↘postsekundären Bildungsweges in Österreich bietet.

Man kann sowohl nach Fachbereichen als auch nach Schlagworten suchen, d.h. zum Beispiel ein gewünschtes Studium direkt eingeben. Das System enthält grundlegende Informationen zum jeweiligen Studium und einen kurzen Einblick in die Inhalte, sowie über Art, Dauer und Standorte. Es erlaubt auch, nach diesen Kriterien gezielt eine persönliche Auswahl zu treffen und herauszufiltern.

Die Inhalte umfassen die Ausbildungen im tertiären Bereich, sprich die universitären Studien, Fachhochschul-Studiengänge und Angebote der Pädagogischen Hochschulen. Über die Internet-Adressen gelangt man direkt zu den studienrelevanten Informationen der jeweiligen Bildungseinrichtung.

## ► Studium, berufsbegleitend (an österreichischen Privatuniversitäten)

---

Die ↘AQ Austria achtet darauf, dass das Arbeitspensum bei berufsbegleiteten Studiengängen mit der (vollzeitigen) Berufstätigkeit vereinbar ist. Eine Vollzeit-Workload von 60 ↘ECTS-Punkten für ein akademisches Jahr würde zu einer nicht bewältigbaren Belastung der berufstätigen Studierenden führen. Studiengänge sind daher so zu konzipieren, dass die Studierbarkeit gegeben ist und die mit dem Studium verbundene Arbeitsbelastung für die Studierenden bewältigbar ist.

## ► Titelführung und Titelvergabe

---

siehe Stichwort ↘akademische Grade

## ► Universitätsgesetz 2002 (UG 2002)

---

ist die rechtliche Grundlage für öffentlich-rechtliche Universitäten. Für die ↘Privatuniversitäten ist dieses Gesetz nicht bindend, jedoch wird im Privatuniversitätengesetz, Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz sowie in der Verordnung der ↘AQ Austria immer wieder auf die Mindeststandards des UG 2002 verwiesen, die nicht unterschritten werden dürfen.

Im Sommer 2002 vom Nationalrat beschlossenes „Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien“ und mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 120/2002 in Kraft getreten. Es wurde seither bereits mehrmals novelliert, zuletzt im Jahr 2013. Die bisherigen für das Universitätswesen bestimmenden Gesetze wie das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz UOG) 1993, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (Kunstuniversitäts-Organisationsgesetz KUOG) 1998, das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz UniStG) 1997, sowie das Hochschul-Taxengesetz (HTaxG) 1972 wurden damit abgelöst.

Eine web-basierte „Ausgabe“ des UG stellt die kommentierte Ausgabe von Heinz Mayer, zugänglich unter [ug.manz.at](http://ug.manz.at) dar (gebührenpflichtig).

Gedruckte, kommentierte Gesetzes-Textausgaben des UG sind bisher erschienen von:

- **Martha Sebök**, „Universitätsgesetz 2002. Gesetzestext und Kommentar“ (Wien 2002)
- **Mario Kostal**, „Universitätsgesetz 2002“ (Wien 2005)
- **Gerald Bast**, „Universitätsgesetz 02 samt Rechnungsabschluss der Universitäten“ (Wien 2003)
- **Heinz Mayer**, „Kommentar zum Universitätsgesetz 2002“ (Wien 2010)

- **Bettina Perthold-Stoitzner**, „Universitätsgesetz 2002“ (Wien 2014).

Das UG und andere aktuelle hochschulische Gesetzesmaterien enthält:

- **Christine Perle**, „Universitätsrecht“ (Wien 2013/14).

## ► Universitätslehrgänge

---

sind außerordentliche Studien, die der Weiterbildung dienen und an **Privatuniversitäten** akkreditierungspflichtig sind.

## ► Verfahrensrechtliche (formelle) Fristen

---

sind in formalrechtlichen Verfahren Fristen, die absolut einzuhalten sind, um durch Handlungen prozessuale Rechtswirkungen auszulösen (z.B. Rechtsmittelfristen, innerhalb welcher ein allfälliges Rechtsmittel gegen eine behördliche Erledigung einzubringen ist).

## ► Verleihungsurkunden für akademische Grade, Mindestinhalte

---

Gemäß § 3 Abs.1 PUG sind **Privatuniversitäten** berechtigt, an die Absolventinnen und Absolventen **akademische Grade** zu verleihen.

In Analogie zu § 87 Abs.3 **Universitätsgesetz 2002** hat die Urkunde über die Verleihung des **akademischen Grades** jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen
- Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit
- Bezeichnung des abgeschlossenen Studiums (gemäß **Akkreditierungsbescheid**)
- den verliehenen akademischen Grad mit dem im **Akkreditierungsbescheid** festgelegten Wortlaut und die vorgesehene Abkürzung des akademischen Grades. Der akademische Grad ist nur in einer Sprache zu verleihen
- Bezeichnung der Privatuniversität (gemäß **Akkreditierungsbescheid**)
- Bezeichnung und Unterschrift des verleihenden Organs
- Ausstellungsdatum und Ausstellungsort

Das Universitätsgesetz sieht für öffentlich-rechtliche Universitäten vor, dass zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden der Urkunde eine englische Übersetzung anzuschließen ist, wobei die Bezeichnung der Universität, des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad (gleichgültig in welcher Sprache er verliehen wird) nicht zu übersetzen sind. Dies wird auch für Privatuniversitäten empfohlen.

Allgemeine Informationen zur Führung akademischer Grade sind unter folgendem Link zu finden:

<http://wissenschaft.bmfwf.gv.at/bmfwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>

## ► Virtueller Campus

---

An **Privatuniversitäten**, Universitäten, Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen kann man sich immer häufiger verschiedenster Dienstleistungen der Hochschulen auf dem elektronischen Wege bedienen, z.B. aktuelle Neuigkeiten zu

Lehrveranstaltungen direkt per *E-Mail* abfragen (Terminänderungen, neue Sekretariatszeiten, Änderungen bei Lehrinhalten, Veranstaltungshinweise, ausgewählte Vorlesungen), man kann (flächendeckende) elektronische Lehrveranstaltungsbewertungen vornehmen, es gibt Diskussionsforen zu verschiedensten Themen und Angelegenheiten rund um das Studium, *newsgroups*, etc.

### ► Vizerektorinnen / Vizerektoren

---

Die Geschäftsbereiche, das Beschäftigungsausmaß, Bestellung/Wahl etc. des Vizerektors/der Vizerektorin an **Privatuniversitäten** sind in der Satzung geregelt.

Sie müssen in der Regel über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügen.

### ► Volksanwaltschaft

---

Die 1977 in Österreich eingerichtete Volksanwaltschaft prüft Beschwerden über die öffentliche Verwaltung (also Bundes-, Länder- und Gemeindeverwaltung, Letzteres ausgenommen Tirol und Vorarlberg).

Sie ist eine Einrichtung der Verwaltungskontrolle zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Fehlverhalten von Ämtern und Behörden und in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Alle können sich an die Volksanwaltschaft wenden, wenn sie von einem Missstand direkt betroffen sind oder sich im Namen anderer Menschen beschweren, für die sie Sorge tragen oder wenn ein Verfahren abgeschlossen ist bzw. kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht, um diesen Missstand zu beseitigen.

Beschwerden können schriftlich oder persönlich (nach Terminvereinbarung) vorgebracht werden. Die Volksanwaltschaft holt danach bei den zuständigen Organen Stellungnahmen ein, sie kann Einsicht nehmen in alle Verwaltungsakten, Sachverständige anhören und Zeugen befragen.

Das Prüfverfahren kann zu einer Behebung des Missstandes führen (nach einer entsprechenden Empfehlung der Volksanwaltschaft). In manchen Fällen kann sich bereits im Vorfeld die Beschwerde als unbegründet erweisen.

Die Beschwerdeführung bei der Volksanwaltschaft ist kostenlos. Die Volksanwaltschaft kann in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren keine Parteienvertretung übernehmen.

In ihren Jahresberichten an das österreichische Parlament legt die Volksanwaltschaft Bericht über die behandelten Fälle vor, verbunden mit entsprechenden Empfehlungen, für den Bereich Wissenschaft und Forschung. Eine Übersicht über die veröffentlichten Berichte ist zu finden unter:

<http://volksanwaltschaft.gv.at/berichte-und-pruefergebnisse>

Die **Ombudsstelle** für Studierende steht mit der Volksanwaltschaft bei einschlägigen Anlassfällen in direktem Kontakt und ist um gemeinsame Lösungen bemüht.

#### **Kontakt**

#### **Volksanwaltschaft**

Singerstraße 17; 1010 Wien

(nächstgelegene U-Bahnstationen U 1/U 3 „Stephansplatz“)

Tel. 01 51505-0

gebührenfreie Telefonnummer: 0800-223223

Fax 0151505-150

[post@volksanw.gv.at](mailto:post@volksanw.gv.at)

[www.volksanw.gv.at](http://www.volksanw.gv.at)

## ► Vorlesung

---

ist an **Privatuniversitäten** während des Studienjahres der Vortrag der/des Lehrenden zur Vermittlung von Grundwissen innerhalb eines Fachgebietes zu bestimmten Zeiten in bestimmten Räumlichkeiten. Es erfolgt normalerweise weder eine Zugangs- noch Anwesenheitskontrolle.

Die Ankündigungen von Vorlesungen finden sich heutzutage neben der Papierform bereits größtenteils in elektronischen Vorlesungsverzeichnissen im Internet. Meistens sind sie auch in den Institutsschaukästen ausgehängt (auch Absagen oder Verschiebungen).

## ► Wartelisten

---

Bewerberinnen und Bewerber an einer **Privatuniversität**, die das **Auswahlverfahren** positiv absolviert haben und keinen Studienplatz bekommen, werden in Wartelisten aufgenommen.

Die Handhabung ist an den Privatuniversitäten unterschiedlich und in der Regel in der Studien- und Prüfungsordnung festgehalten.

## ► Weisungsfreiheit der AQ Austria

---

Die Mitglieder des Boards der **AQ Austria** sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden (§ 9 HS-QSG).

## ► Wiederbewerbung

---

Die Wiederbewerbung bei einem negativ absolvierten **Auswahlverfahren** ist gegebenenfalls in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Im Falle einer Wiederbewerbung sollte die jeweilige Privatuniversität kontaktiert werden, um allfällige Komplikationen zu vermeiden oder im Voraus auszuschließen.

## ► Wissenschaftsausschuss

---

ist jener Ausschuss im österreichischen Parlament, der für die Agenden des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mitzuständig ist (gemeinsam mit dem so genannten „Unterrichtsausschuss“). Ihm werden Gesetzesmaterien, die den Ressortbereich betreffen, zugewiesen und von diesem verhandelt. Seine Beratungen, die zweimal im Halbjahr stattfinden sollen, sind nicht öffentlich zugänglich.

Informationen über den Ausschuss, Sitzungstermine, Tagungsordnungspunkte und Ergebnisse sind unter dem Punkt „Parlament aktiv – Ausschüsse – Wissenschaftsausschuss“ zu finden. Die Namen der Mitglieder, deren Kurzbiographien sowie Kontaktdetails finden sich auf der Homepage des österreichischen Parlaments unter dem Punkt „Wer ist wer?“:

[www.parlinkom.gv.at](http://www.parlinkom.gv.at)

## ► Zeugnis

---

ist an **Privatuniversitäten** die schriftliche Beurteilung von Leistungen (schriftliche oder mündliche Prüfungen, wissenschaftliche Arbeiten). Folgende Angaben sollten sie aber auf alle Fälle enthalten: ausstellende Universität, Bezeichnung des Zeugnisses, Matrikelnummer der/des Studierenden, deren/dessen Familien- und Vornamen sowie das Geburtsdatum, die Bezeichnung des Studiums, die Bezeichnung der Prüfung oder des Faches, die Beurteilung sowie die ECTS-Punkte, den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers, das Prüfungsdatum, den Namen der Ausstellerin bzw. des Ausstellers.

Bei Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Master- und Diplomarbeiten ist das Thema anzugeben.

## ► Zulassungsverfahren

---

Die Privatuniversitäten regeln die Zulassungen an ihren Hochschulen autonom und sind in vielen Fällen mit fachspezifischen Auswahlverfahren verknüpft. Die Zulassungskriterien bzw. der Ablauf des Auswahlverfahrens wird im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens der AQ Austria überprüft und sind auf der Homepage der jeweiligen Privatuniversität zu finden.

## ► Zustimmungserklärung

---

§ 31 Abs. 6 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes lautet:

Die der Ombudsstelle durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Informationen und Tatsachen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen weitergegeben bzw. veröffentlicht werden.

Das bedeutet in der Praxis, dass Anliegen einer/eines Studierenden, die/der sich an die Ombudsstelle für Studierende wendet, erst dann behandelt werden kann, wenn – falls bei den Recherchen der Name genannt werden muss – die betroffenen Person eine Zustimmungserklärung zur Namensnennung abgibt.

## Aktuelle Publikationen der Ombudsstelle für Studierende

### Broschüren-Service der Ombudsstelle für Studierende

**Alle Broschüren sind kostenlos erhältlich;**

Bestellung

**per E-Mail:** [info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at) / [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at)

per Telefon: 01/53120 5544

per Fax: 01/53120 99 5544

per Post: Abschnitt ausfüllen und ausreichend frankiert schicken an:

Ombudsstelle für Studierende

Minoritenplatz 5

A-1014 Wien



Hiermit bestelle ich (    ) Exemplare

- (    )      Stichwort? **Studium!**
- (    )      Stichwort? **Fachhochschulstudium!**
- (    )      Stichwort? **Studieren mit Behinderung!**
- (    )      Stichwort? **International Studieren!**
- (    )      Stichwort? **Doktoratsstudium!**
- (    )      Stichwort? **Privatuniversitäten!**
- (    )      Stichwort? **Stipendium!**

Name: \_\_\_\_\_

Institution: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

*Alle Broschüren sind abrufbar unter*  
[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)  
[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

